

Evangelisch-kirchliches Leben in Schlesien nach 1945

VON DIETMAR NESS

A. Die Anfänge der polnisch-evangelischen Kirche

Eine der bekanntesten Geschichten des Alten Testaments bemüht der in Freiburg promovierte erste polnische Stadtpräsident von Breslau, Bolesław Drobner¹, um die polnische Inbesitznahme Breslaus zu charakterisieren: Er nennt seine 126 Mitglieder starke Spezialtruppe sorgfältig ausgewählter Fachleute eine *arka Noego na wrocławski Ararat*², eine Arche Noah auf dem Breslauer Ararat. Da möchte man wohl gerne fragen, welche Flut denn da welches Land verdarb und welche Menschen unter sich begrub – das Bild könnte sich leicht gegen den Urheber wenden³, der zwei Absätze weiter bei der Vorstellung seiner Mitarbeiter dieses Bild wiederholt: *Und weil dort vielleicht auch alteingesessene Polen [Polacy-autochtoni] evangelischen Glaubens sein könnten, wurde unserer ›Arche Noah‹ auch Pastor Professor Dr. Niemczyk⁴ aus Krakau beigegeben.*

1 Bolesław DROBNER, geb. 28. 6. 1883 in Krakau, Mitglied der sozialdemokratischen Partei Polens (PPSD), Studium der Chemie in Berlin, Zürich, Lemberg und Freiburg/Br., wo er promovierte. Seine – nebenberufliche – politische Tätigkeit brachte ihn in der Zwischenzeit in polnische Gefängnisse, die Flucht vor den Deutschen 1939 nach Lemberg und damit 1940 in die Hände der Sowjets, nach Sibirien, an die Wolga, schließlich nach Moskau und in den prokommunistischen ›Verband polnischer Patrioten‹ (ZPP – Związek Patriotów Polskich) und den Landes-Nationalrat (Krajowa Rada Narodowa). 10. 5.–9. 6. 1945 Stadtpräsident in Breslau, danach bis 1956 Präsident beziehungsweise Vizepräsident des Obersten Rates (Rada Naczelna) der PPS, 1947 Mitglied des Sejm, gest. 1968.

2 In: Trudne dni. Wrocław 1945 r. we wspomnieniach pionierów. [Schwierige Tage. Breslau 1945 in den Erinnerungen der Pioniere]. Band 1, Wrocław 1960, S. 460 ff.

3 So spricht zum Beispiel ein ›Grußwort der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien an die Brüder im Amt – Pfingsten 1945 – von *all dem, was unter uns geschehen ist und was nach unserer menschlichen Einsicht noch bevorsteht und auf uns zukommt gleich einer gewaltigen und alles verschlingenden Woge*, in: Amtsblatt (wie Anm. 32), S. 1.

4 Wiktor NIEMCZYK, geb. 20. 11. 1898 in Bystrzyca, ord. 16. 11. 1924, Pfarrer in Krakau 1925–1939 und 1945–1947, Dr. theol., seit 1946 Prof. für System. Theologie, 1945 Mai bis 1947 Februar zusätzlich staatl. und kirchlicher Beauftragter für Niederschlesien, gest.

Das war ja eine irrige Vermutung, wie dieser »Referent für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche beim Bevollmächtigten des Kultusministers in Breslau«, so sein offizieller Titel⁵, alsbald feststellen mußte. Denn gleich am Tage nach seiner Ankunft, am 11. Mai 1945, sah er sich zwei Männern, den Pfarrern Ernst Hornig⁶ und Lic. Joachim Konrad⁷, gegenüber, die den klaren Anspruch erhoben, Kirchenleitung der – selbstverständlich deutschen – evangelischen Kirche von Schlesien zu sein⁸. Es sei mir aber gestattet, das erste Kapitel meiner Darstellung dem polnisch-evangelischen Aspekt meines Themas zu widmen.

Eine polnisch-evangelische Gemeinde in Breslau zu gründen war allerdings wirklich eine Pionierarbeit. Denn die erwarteten oder behaupteten »polacy-autochtoni« gab es ja gar nicht, und unter den alsbald zumeist aus dem russisch okkupierten Osten Polens zwangsumgesiedelten Neubürgern war die Zahl der Evangelischen so winzig, daß es drei Monate dauerte, ehe Pfarrer Dr. Niemczyk am 5. August in der Hofkirche den ersten polnischen Gottesdienst feiern konnte und im Anschluß daran die formale Gründung der polnisch-evangelischen Kirchengemeinde vollzogen wurde. Seiner Predigt in diesem Gottesdienst gab er die Überschrift »Unsere Heimkehr« [Nasz powrót], und zum Predigttext wählte er das zweite Kapitel des Buches Nehemia, in dem dieser berichtet, wie er – es ist die Zeit der babylonischen Gefangenschaft der Juden – vom König Artaxerxes die Erlaubnis erhielt, nach Jerusalem zu ziehen, *in die Stadt, in der meine Väter begraben sind, daß ich sie wieder aufbaue*.

Ein grotesker Text zu einem absurden Thema. Und diese Textwahl bezeichnet den Inhalt der Predigt, die also diese drei Gedanken ausführt: was hier geschieht, ist »Heimkehr«, gegründet in göttlichem Recht; diese Aussage wird gestützt durch *eine Handvoll Fakten*⁹ aus der Geschichte polnisch-evangelischen Lebens in Breslau und Niederschlesien; und an

18. 11. 1980. – Lit.: Kalendarz Ewangelicki (zit. Kal. Ew.), 1950, S. 52–54; 1968, S. 56–59; 1982, S. 79–82; Zwiastun Nr. 1 (1981), S. 69–70. – E. KNEIFEL, Die Pastoren der Ev.-Augsb. Kirche in Polen, o. O. o. J., S. 141.

5 Vgl. unten Anm. 169.

6 Ernst HORNIG, geb. 25. 8. 1894 in Kohlfurt, ord. 25. 7. 1923 in Breslau, gest. 23. 11. 1977 in Bad Vilbel. – Zur Lit. vgl. Dietmar Ness (Hg.), Flüchtlinge von Gottes Gnaden. Schlesische Predigt 1945–1952, Würzburg 1990, S. 226–227.

7 Joachim KONRAD, geb. 1. 6. 1903 in Breslau, ord. 30. 12. 1929 in Breslau, 1940 Pfr. in Breslau-St. Elisabeth, 1. 12. 1946 Prof. in Münster, gest. 15. 4. 1979. – Zur Lit. vgl. Ness (wie Anm. 6), S. 228–229.

8 Joachim KONRAD, Als letzter Stadtdekan von Breslau, in: JSKG 42 (1963), S. 129–172; auch als Sonderdruck.

9 Diese unfreiwillig verräterische Formulierung findet sich nicht in der Predigt Niemczyks, sondern in dem der Wiedergabe der Predigt folgenden redaktionellen Bericht Parafia Wrocławska w obliczu 10-lecia [Die Gemeinde Breslaus angesichts ihres 10jähri-

diese Tradition anknüpfend gilt es nun den Wiederaufbau der Stadt wie auch des kirchlichen Lebens kräftig voranzubringen.

Einige Textproben:

Zum ersten Male wieder nach vielen Jahrzehnten erklingt in einer der evangelischen Kirchen dieser Stadt die polnische Sprache in Kirchenliedern und Predigt – die polnische Sprache nicht nur als Laut, sondern die polnische Sprache jetzt auch als von Herzen kommend. Es gab auch in den vergangenen Jahrzehnten polnisch-evangelische Gottesdienste in Breslau. Noch vor dem großen Krieg vergab das hiesige evangelische Konsistorium ein Stipendium an evangelische Theologen aus diesem Land, die die Beherrschung der polnischen Sprache nachweisen konnten und die Bereitschaft zum Dienst an polnischen Gemeinden dieses Gebietes zeigten [...]

*Hier in der Stadt Breslau war der letzte polnisch-evangelische Seelsorger – polnisch nach dem Herzen – Pfarrer Paul Twardy¹⁰, geboren in Drogomyśl im Teschener Schlesien, ein Mensch so großer Verdienste um die Stadt und ihre Bürger, daß ihm zu Ehren der Magistrat der Stadt Breslau an evangelische Theologen Stipendien seines Namens vergab. Zu seiner Zeit war es, als von den Kanzeln der hiesigen evangelischen Kirchen, vor allem von der Kanzel der St. Christophorikirche, die polnische Sprache erklang [...] Nach ihm kam dieses von Herzen kommende polnische Wort allmählich zum Schweigen [...] erstarb zuletzt – vielmehr eigentlich nicht! es starb nicht, sondern es verbarg sich nur irgendwo in den Winkeln der Gotteshäuser, damit es, aufgeweckt und befreit durch das Dröhnen und Toben der Kriegesfurie, [...] mit dem heutigen Tage heraustrete aus der Verborgenheit und von neuem erklinge, mit neuer Kraft [...], das Wort Gottes in polnischem Gewande in der Stadt Breslau und weiter nach Westen, bis an die Neisse, für alle Zeiten. [...] [Von Männern wie Twardy und Badura¹¹] ist uns das volle moralische Recht für diese Heimkehr gegeben, nicht als Fremden, Eindringlingen, Hinzugekommenen – nein – nicht als solche sind wir hier angekommen, sondern wir sind hierher zurückgekehrt, wie einst das Volk Israel in sein Land, nach Kanaan, zurückkehrte, wie wir es lesen in dem Abschnitt der Heiligen Schrift [...] »sie kehrten zurück in die Stadt, in der ihre Väter begraben sind.« [...]*¹²

gen Bestehens], Verf. T.K., in Strażnica Ewangeliczna (zit. Strażn. Ew.) 10 (1955), S. 179–182.

10 Paul TWARDY, geb. 1737 in Trzitz (Trzytiesch) im Fürstentum Teschen, ord. 28. 1. 1765 in Breslau für St. Christophori, em. 1803, gest. 20. 12. 1807.

11 Georg BADURA, geb. 4. 4. 1845 Drogomyśl (Drahomischl), ord. 9. 12. 1868, Pfr. in Krakau, Myslowitz, Groß Wartenberg, Laski, seit 1. 7. 1883 Neumittelwalde, i. R. 1. 7. 1909, gest. 2. 9. 1911.

12 Wiktor NIEMCZYK, Nasz powrót. Kazanie wygłoszone na I-szym polsko-ewangelickim nabożeństwie na Zachodnich Ziemiach Odzyskanych we Wrocławiu w kościele

Meine Damen und Herren, ich spüre ja deutlich Ihr empörtes Kopfschütteln ob solcher Geschichtsklitterung, dazu in einer Predigt und also Gott zum Kronzeugen machend, darf mich aber bei Kritik und Widerlegung jetzt nicht aufhalten¹³, berichte vielmehr noch die wenigen Tatsachen, die mir über die Anfänge der Breslauer polnisch-evangelischen Gemeinde bekannt sind:

a) Vom September 1945 an feierte diese Gemeinde ihre Gottesdienste in der St.-Elisabethkirche, bis zu deren durch diese Tatsache vielleicht verzögerten, letztthin aber nicht gehinderten Wegnahme durch den polnischen Wehrmachtsdekan Oberst Nowyk am 2. Juli 1946¹⁴. Die Gemeinde ist danach wieder in die Hofkirche zurückgekehrt¹⁵.

b) Ich nenne zwei Zahlen: *Im März 1946 zählte sie [diese Gemeinde] kaum 60 Mitglieder. Diese Zahl vermehrte sich angesichts des andauernden Zustroms evangelischer Polen aus dem Teschener Schlesien und aus den zentralen Wojewodschaften ständig [...]. Am 31. Dezember 1954 betrug sie 961, davon Erwachsene über 18 Jahre 726*¹⁶.

c) Bis zur Beendigung seines zunächst staatlichen, dann staatlichen und kirchlichen, schließlich nur noch kirchlichen Auftrages in Breslau – den er übrigens neben seinem Pfarramt in Krakau und seinem Lehrauftrag an der theologischen Fakultät der Universität Warschau wahrnahm – war Wiktor Niemczyk Pfarrer der Breslauer Gemeinde. Ab Juli 1945 wird ihm *ein Helfer in der Person von Pfarrer Jadwischczok*¹⁷ zuge-

św. Opatrzności dnia 5 sierpnia 1945 r. [Unsere Heimkehr. Predigt, gehalten im ersten polnisch-evangelischen Gottesdienst in den wiedergewonnenen Westgebieten in Breslau in der Kirche der hl. Vorsehung (i. e. die Hofkirche) am 5. August 1945]; in: Strażn. Ew. Jg. 10 (1955), S. 175–179.

13 Vgl. den aus dem Kalendarz Ewangelicki 1964 in Übersetzung abgedruckten und kommentierten Artikel »Der urewige Charakter Breslaus« von Karol Kotula. – Zum Problem auch Richard KAMMEL, Die Muttersprache in der kirchlichen Verkündigung. Die kirchliche Versorgung der polnisch sprechenden evangelischen Gemeinden in Preußen in den letzten hundert Jahren. Witten 1959, und die dort verarbeitete Literatur.

14 KONRAD (wie Anm. 8), S. 159.

15 Die wenn wir Niemczyk folgen falsche Angabe bei Magdalena ROKKOSTORKIEWICZ, Protestanci wrocławscy po II wojnie światowej [Die Breslauer Protestanten nach dem 2. Weltkrieg], in: Sobótka, Jg. 1984, S. 583, daß der erste polnische Gottesdienst in der Hofkirche am 21. 10. 1946 stattgefunden habe, dürfte darin richtig sein, daß es der nach der Wegnahme der St. Elisabethkirche wieder erste dortige Gottesdienst war.

16 Strażn. Ew. (wie Anm. 9), S. 180, 181.

17 Karol JADWISZCZOK, geb. 26. 4. 1905, ord. 3. 9. 1945. – Nach Kal. Ew. 1953, S. 226 wohnt er in Obernigk und ist zuständig für Groß Wartenberg, Neumittelwalde, Neu-rode, Festenberg und Trebnitz. – *Als ein zweiter evangelischer polnischer Pfarrer war ein jüngerer Mann mit Namen Jadwischok in Breslau. Er hatte zu seinem Unterhalt zugleich einen kleinen Käseladen aufgemacht und trat wenig in Erscheinung*, KONRAD (wie

teilt¹⁸. Auch dürfte Pfarrer Philipp Kreutz ihn unterstützt haben, dessen Anwesenheit in Breslau erstmals belegt ist mit der Protokollnotiz der Pfarrkonferenz vom 27. November 1945, in der der Stadtdekan mitteilt, daß Pfarrer Kreutz mit der Verwaltung des Pfarramtes St. Trinitatis beauftragt worden ist¹⁹.

d) Niemczyks Nachfolger als *Bevollmächtigter [pełnomocznik] des Warschauer Konsistoriums in Niederschlesien*, Pfarrer der Breslauer Gemeinde (jedoch nur als »administrator« unter Beibehaltung seines Amtes als »proboszcz« von Bromberg) und später auch Senior der Diözese Breslau wurde um den Jahreswechsel 1946/47 Waldemar Preiss²⁰; nach dessen Rückkehr nach Bromberg wurde in Breslau sein Nachfolger Pfarrer Gustaw Gerstenstein bis zu seinem Tode 1964²¹, danach bis 1970 Maksymilian Zipfel^{21a}, nach dessen Emeritierung wechselte Senior Lucer von der Waldenburger in die Breslauer Pfarrstelle²². Ihm folgte als Senior der Diözese und als

Anm. 8), S. 147. – Nachruf im Kal. Ew. 1990, S. 61–63, Übersetzung in: Schlesischer Gottesfreund 42 (1991), S. 11–13.

18 NIEMCZYK, Z pamiętnika pioniera polskości Wrocławia maj – sierpień 1945, [Aus dem Tagebuch eines Pioniers des Polentums in Breslau Mai–August 1945], in: Zwiastun, Jg. 10, 1970, S. 146–149.

19 Protokolle der Breslauer Pfarrkonferenz 1945/46, im Besitz des Verf. – Philipp KREUTZ, geb. 3. 12. 1890 in Chelmiec Niem/Galizien, ord. 1916 in Lemberg, 1939 Königshütte (Chorzów), 1945 Breslau, seit Herbst als »Referent für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche der altpreußischen Union beim Bevollmächtigten des Konsistoriums der polnischen Augsburgischen Kirche in der Republik Polen für Niederschlesien«, Konsistorialrat, gest. im Juni 1954 in Pleinfeld b. Weißenburg. – KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 117.

20 Waldemar PREISS, geb. 11. 12. 1908, ord. 8. 3. 1931, Pfr. in Bromberg 1932, 1947–1952 in Breslau, jedoch nur als Administrator der polnisch-evang. Gemeinde, ab 1. 3. 1952 wieder in Bromberg, gest. 1974. – Kal. Ew. 1957, S. 125–129; Kal. Ew. 1975, S. 72–75; Strażn. Ew. vom 13. 4. 1952 Bericht über den Abschiedsgottesdienst in Breslau. KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 150.

21 Gustaw GERSTENSTEIN, geb. 11. 7. 1906 in Warschau, ord. 16. 3. 1930, gest. 23. 3. 1964; 1. 3. 1952 bis zu seinem Tod Pfarrer der Breslauer Gemeinde, 1952–1958 Senior der Diözese. – Vgl. auch Alfred KLEINDIENST und Oskar WAGNER, Der Protestantismus in der Republik Polen 1918/19–1939. Marburg 1985, S. 205. – Kal. Ew. 1953, S. 148, 219; Kal. Ew. 1965, S. 86–87. – KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 92.

21a Maximilian ZIPFEL, geb. 21. 10. 1911, kath. Geistlicher an der Kreuzkirche in Breslau, konvertiert und ord. 23. 3. 1952 durch Senior Preiss, Pfr. in Beuthen O/S, 1964–1970 Pfr. in Breslau, gest. 28. 7. 1992 in Niebüll. – Strażn. Ew. vom 13. 4. 1952; Kal. Ew. 1953, S. 221; Kal. Ew. 1970, S. 330.

22 Waldemar LUCER, geb. 4. 12. 1906, ord. 13. 3. 1932, 1949 (oder eher) Administrator in Lublin und Waldenburg, 1957 Pfr. in Waldenburg, 1958 Senior der Diözese, 1971 Pfr. in Breslau, em. 1980. – Kal. Ew. 1950, S. 169, 176; 1958 S. 321; 1972 S. 295; 1981 S. 315. – KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 127; das »Wohlau« ist zu streichen.

Verwalter (administrator) der Breslauer Pfarrstelle Józef Pośpiech²³, Pfarrer (proboszcz) in Breslau wurde 1984 Ryszard Bogusz, zuvor dort schon seit 1976 Vikar und Administrator²⁴.

Vorbehaltlich späterer ausführlicherer Darstellung seien einige über die Stadt Breslau hinausgehende Informationen gegeben:

1. Vermutlich mit der Neuordnung der evangelisch-augsburgischen Kirche Polens auf der Synode des Jahres 1951²⁵ endet das Amt des Pelnomocznik, einer staatlichen Entscheidung folgend, die die besonderen Rechts- und Verwaltungsstrukturen für die »wiedergewonnenen Gebiete« ebenfalls inzwischen aufgehoben hatte²⁶. Es gilt seitdem, wenn auch mit geographischen Bereichsänderungen, die Gliederung in Diözesen mit den Senioren als ihren Leitern, wie sie bis heute besteht.

2. Oberschlesien erfuhr sogleich mit der Eroberung in der Weise eine grundsätzlich andere Behandlung als Niederschlesien, als dort jeder Gebrauch der deutschen Sprache – auch in Gottesdiensten und Amtshandlungen – sofort verboten wurde. Daß es vor Ort vereinzelte Ausnahmen gab, soll erwähnt werden.

3. Bevollmächtigte entsprechend dem Amt Niemczyks wurden für Danzig der Warschauer Pfarrer und spätere Präses der Synode Zygmunt Michelis²⁷, für Oberschlesien der spätere Bischof Karol Kotula²⁸.

4. Der Kalendarz Ewangelicki für das Jahr 1947 führt für Niederschlesien zehn Kirchengemeinden auf, nämlich Breslau, Groß Wartenberg, Namslau, Wesendorf bei Kreuzburg; dann Hirschberg, Warmbrunn, Waldenburg; schließlich Liegnitz und Schweidnitz, jeweils mit Außenorten. *Es arbeiten*

23 Józef POŚPIECH, geb. 16. 11. 1930, ord. 11. 7. 1954 in Zabrze (Hindenburg), 1956 Vikar in Waldenburg, von Präses Michelis mit der Seelsorge an den deutschen Gemeinden dort betraut, 1972 Pfr. in Waldenburg, 1976 Grünberg, 1982 Senior der Diözese. – Kal. Ew. 1955, S. 40 und die Tabellen in den weiteren Jahrgängen.

24 Ryszard BOGUSZ, geb. 2. 3. 1951, ord. 11. 7. 1976. – Vgl. die Tabellen im Kal. Ew.

25 Vgl. dazu die jeweiligen Jahresrückblicke im Kal. Ew., ferner den Tätigkeitsbericht von Bischof Jan Szeruda, Strażn. Ew. Jg. 6, 1951, Nr. 1. – Oskar WAGNER, Die Oder-Neiße-Gebiete in der Geschichtsschreibung der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Volksrepublik Polen, in: Ostkirchentagung 1986. Unser geistliches Erbe für die Kirche von heute. Hg. v. Ostkirchenausschuß der Evangelischen Kirche in Deutschland (als Broschüre gedruckt, leider mit vielen Druckfehlern und ohne die dem Manuskript beigegebenen Quellen).

26 Durch Gesetz vom 11. Januar 1949, Dziennik Ustaw Nr. 4, Poz. 20.

27 Zygmunt MICHELIS, geb. 17. 3. 1890, ord. 8. 12. 1912, Pfr. in Warschau seit 1921, 1952–1958 Präses der Synode und Bischofsvertreter, em. 1. 1. 1963, gest. 2. 11. 1972. – Kal. Ew. 1946, S. 83–84. 1979, S. 64–65. – KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 135–136.

28 Karol KOTULA geb. 26. 2. 1884, ord. 22. 5. 1910, 1951–1959 Bischof, gest. 8. 12. 1968. – Kal. Ew. 1946, S. 83–84; 1965, S. 77–79; 1970 S. 61–66. – *Nach endlich erlangter Bestätigung durch den Staat* 1953 als Bischof eingeführt; Kirche im Osten 2 (1959), S. 130. – KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 113–115.

dort der Absolvent der Theologie Jan Zajączkowski und Pfarrer Heryng unter Anleitung von Pfarrer Jadwiszczok in gemeinsamer Arbeit mit dem Bevollmächtigten des Konsistoriums für dieses Gebiet, sagt der Bericht und fügt die Bemerkung hinzu: *Bald gereinigt von den noch Zurückgebliebenen der deutschen Bevölkerung wird auch Niederschlesien dastehen als ein rein polnisches Land*²⁹.

5. Für Oberschlesien werden 1946 die Kirchengemeinden Kreuzburg, Carlsruhe, Pitschen, Groß Lassowitz und Rosenberg genannt, jeweils mit ihren Filialen, leider aber nicht auch die Namen der Pfarrer³⁰.

6. Im Jahre 1950 hat die Diözese Breslau 53 Kirchengemeinden, 8 Filialen, 10 Predigtstellen, 6 Pfarrer, 3 Laienprediger, 70 000 Gemeindeglieder. Die sechs Pfarrer, alle nur als Administratoren, nicht als »proboszczy« tituiert, sind Waldemar Preis, Breslau, Oswald Tyc, Glatz, Waldemar Lucer, Waldenburg, Gustaw Gerstenstein, Bad Warmbrunn, Jan Zajączkowski, Liegnitz, und Karol Jadwiszczok, Breslau³¹.

B. Die deutsche evangelische Kirche in Schlesien 1945–1947

Erster Teil: Die Machtergreifung durch die Bekennende Kirche

Am 1. und 4. Juni 1945 werden – maschinenschriftlich, hektographiert – die ersten beiden Nummern eines »Amtlichen Mitteilungsblattes der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien«³² herausgegeben, und

29 Kal. Ew. 1947, S. 82–84.

30 Ebd., S. 84–85.

31 Kal. Ew. 1950, S. 175–178. – Vgl. noch Kal. Ew. 1952, S. 73–76; 1953, S. 144–149, 165–170. – Im Jg. 1, 1946 Nr. 1 der Zeitschr. Strażn. Ew. steht bereits ein erster Bericht »Polnischer Protestantismus in Niederschlesien«, in dem es am Schluß heißt: *Heute gibt es in Niederschlesien keine größere Ortschaft mehr, in der nicht ein Pole lebt. Ihre Sammlung und seelsorgerliche Betreuung wird unmöglich sein. Dafür wird es aber nötig sein, einige Seelsorge-Punkte zu schaffen, an denen diese evangelischen Polen in der Zerstreuung an bestimmten Terminen zusammenkommen, um an Gottesdiensten teilzunehmen, die man mit Hilfe von Wanderpredigern wird organisieren müssen. Vor allen Dingen wird man ihnen religiöse Literatur in Gestalt einer kirchlichen Zeitschrift zukommen lassen müssen, die ihnen den regelmäßigen Gottesdienst ersetzen kann.*

32 a) Amtliches Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien. Hektographiert, 63 gezählte Seiten einschl. des als S. 1/2 zu zählenden Grußwortes [...] Pfingsten 1945. – Nr. 1 vom 1. 6. S. 1–7 – Nr. 2 vom 4. 6. S. 8–11 – Nr. 3 vom 13. 6. S. 12–18 – Nr. 4 vom 7. 7. S. 19–24 – Nr. 5 vom 17. 7. S. 25–31 – Nr. 6 vom 8. 8. S. 32–37 – Nr. 7 vom 4. 9. S. 38–47 + 1 Anlage – Nr. 8 vom 24. 9. S. 48–52 + 3 Anlagen (Titelvariation) – Nr. 9 vom 10. 12. S. 53–63; b) Mitteilungen der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien. Hektographiert, 93 gezählte Seiten. Nr. 1 vom 2. 1. S. 1–10 + 1 Anlage – Nr. 2 vom 8. 2. S. 11–25 + 2 Anlagen – Nr. 3 vom 12. 3. S. 26–30

in der zweiten Ausgabe unter Ziffer 1 ›Kirchenleitung und Pfarrerschaft‹ folgender Text veröffentlicht:

Der Provinzialbruderrat der Bekenrenden Kirche Schlesiens hat nach dem Abtreten des Evangelischen Konsistoriums in Breslau die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien und damit die Leitungsbefugnis sowie die Vermögensverwaltung für die Kirchenprovinz übernommen. Die Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien hat die maßgeblichen Besatzungs- und Verwaltungsbehörden von der Übernahme des Kirchenregiments unterrichtet. Daher unterstehen Pfarrer und Kirchengemeinden nunmehr unserem Kirchenregiment. Die Kirchenleitung erwartet von den Pfarrern, daß sie ihr Amt ausrichten in der Bindung an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und die Bekenntnisse der Reformation in der Auslegung durch die Barmer Theologische Erklärung. Zu dieser Ausrichtung des Amtes gehört die Anerkennung der Erklärung von Barmen, insbesondere des Satzes 1 als eines für die Kirche verbindlichen Zeugnisses. Es liegt uns daran, daß die [der] Kirche geschenkte Erkenntnis, die in der Barmer Erklärung zum Ausdruck kommt, den Pfarrern und Gemeinden einsichtig gemacht wird. Die Barmer Erklärung ist nicht als ein fremdes Joch anzusehen, sondern als Befreiung von Amt und Kirche von allen kirchenfremden Bindungen. Dieser Erkenntnis sollen vordringlich die Arbeit der Pfarrkonvente und auch der brüderliche Besuch der Gemeinden durch Beauftragte der Kirchenleitung dienen.

Dieser grundlegende Text bedarf der genaueren Betrachtung; er bedeutet nicht weniger als die Festschreibung der Usurpation kirchenleitender Macht durch die Bekennende Kirche Naumburger Provenienz in der schlesischen Provinzialkirche.

1. Natürlich muß nach der Legitimation dieser Machtergreifung gefragt werden. Die leitet die neue Kirchenleitung, auch wenn sie es hier nicht ausdrücklich sagt, aus den Argumenten des kirchlichen Notrechts ab³³, wie es auf der Dahlemer Bekenntnissynode vom 19./20. Oktober 1934 postuliert worden war. Bisher war es vertreten worden gegenüber einem aus Bekenntnisgründen für nicht rechtens erachteten Konsistorium; nun wurde das ›Abtreten‹ dieses Konsistoriums festgestellt, und das dadurch entstan-

+ 2 Anlagen – Nr. 4 vom 10. 4. S. 31–38 – Nr. 5 vom 1. 6. S. 39–46 + 3 Anlagen – Nr. 6 vom 20. 8. S. 47–58 + 2 Anlagen. Anl. 1 enthält Predigt und Beschlüsse der Hofkirchen-Synode. (Titelvariation) – Nr. 7 vom 20. 9. S. 59–69 + 3 Anlagen – Nr. 8 vom 16. 10. S. 70–83 + 1 Anlage – Nr. 9 vom 22. 10. S. 84–93 + 1 Anlage. Weiterhin zitiert als »Amtsblatt«. – Im Besitz des Vf.

33 Vgl. das im JSKG 46 (1967), S. 96–98 zitierte Rechtsgutachten.

dene ›Vakuum‹³⁴ gab die Möglichkeit, den längst erhobenen Anspruch auch zu realisieren.

Doch fügen wir hinzu, daß in der konkreten Situation die Möglichkeit zugleich auch Notwendigkeit war. Denn nur so konnte wohl im kirchlichen wie politischen Raum nach dem totalen Zusammenbruch der geordnete Fortgang kirchlichen Lebens gewährleistet werden, und das unter den erschwerten Bedingungen russischer Besatzung und polnischer Verwaltung, die zudem, wie sich ja bald ganz unverhüllt zeigte, sich ihrem Selbstverständnis und ihrer Praxis nach als endgültig betrachtete.

2. Diese Übernahme des Kirchenregiments geschah nicht erst im Mai 1945, sondern *schon von Anfang der Belagerung Breslaus an [hat] das Notkirchenregiment der Bekenntenden Kirche Schlesiens die Kirchenleitung übernommen*, heißt es in der ersten, noch weniger fordernden als berichtenden Kenntnissgabe vom 1. Juni³⁵. Das ist eine sehr klare Selbstaussage, verstärkt durch den Zusatz, daß man die Kirchenleitung während der Festungszeit auf Breslau habe beschränken müssen, und von ihr her werden manche Einzelheiten verständlicher:

a) Auffällig ist die Eile, mit der in Breslau eine Personalentscheidung gefällt wurde: wenn die Datierung jener bekannten Einladung zu einem Bekenntnissgottesdienst in der St. Barbarakirche zum Sonntag, den 28. Januar 1945 auf Mittwoch, den 24. Januar richtig ist³⁶, dann muß die ›Wahl‹ von Pfarrer Lic. Konrad zum stellvertretenden Stadtdekan, wie wir korrekt sagen müssen³⁷, spätestens an diesem Tage erfolgt sein, also bereits einen oder zwei Tage nachdem der Stadtdekan Walter Lierse, damals im 72. Lebensjahr und *entschlossen hinter Bischof D. Zänker und OKR*

34 H.-J. FRÄNKEL, Die evangelische Kirche von Schlesien nach 1945. In: JSKG 67 (1988), S. 183 ff.

35 Amtsblatt Nr. 1, 1945, S. 3–4 [1–2]. – Der vollständige Text in: a) JSKG 48 (1969), S. 186; b) Ernst HORNIG, Die Bekenntende Kirche in Schlesien 1933–1945. Geschichte und Dokumente. Göttingen 1977, S. 357–358.

36 KONRAD (wie Anm. 8), S. 135; der dort S. 160 veröffentlichte Text datiert *Januar 1945*; nach Ernst HORNIG, Breslau 1945. Erlebnisse in der eingeschlossenen Stadt. München 1975, S. 24–25 müßte diese Bekanntmachung aber Januar 26 erfolgt sein.

37 So nicht nur die Formulierung jener Bekanntmachung, sondern auch HORNIG (wie Anm. 36), S. 38. – Vgl. das Sitzungsprotokoll der Ev. Kirchenleitung vom 6. 8. 1945: *Da der Stadtdekan Lierse 3 Monate nach Beendigung der Festungszeit nicht nach Breslau zurückgekehrt ist, sich nicht gemeldet hat und auch die Kirchenleitung keine Möglichkeit hat, mit ihm schriftlich in Verbindung zu treten, stellt die Kirchenleitung fest, daß die Stelle des Stadtdekans erledigt ist. Pfarrer Lic. Dr. Konrad wird daher, nachdem er seit Ende Januar 1945 das Amt kommissarisch verwaltet hat, als Stadtdekan bestätigt.* Kopie des Protokolls beim Vf.

Schwarz und hinter Kirchenrat Viebig³⁸, dem Präses der Christophorisynode stehend³⁹, infolge des Evakuierungsbefehls die Stadt verlassen hatte⁴⁰.

b) Joachim Konrad und Ernst Hornig sprechen in ihren Berichten von einer Wahl⁴¹, die Kirchenordnung aber sah die Ernennung durch die Kirchenregierung vor⁴²; es müßte also auch hier eine Berufung auf kirchliches Notrecht vorliegen. Konrad Müller⁴³ berichtet, daß Konrad das Amt *auf Vorschlag der Amtsbrüder* übernommen habe, Konsistorialpräsident Hosemann⁴⁴ sagt, daß »man« ihn »bestimmt« habe. Allerdings gab es auch nach der »alten« Ordnung einen in der Festung Breslau verbliebenen Stellvertreter des Dekans in der Person von Kirchenrat Reinhardt⁴⁵.

c) Als ganz selbstverständlich erscheint in den Berichten aus der Festungszeit der Stadt die für Hornig stärker noch als für Konrad geltende führende Rolle; die von der Gestapo Hornig gegenüber ausgesprochene »Sprecher«-Funktion der Pfarrerschaft bleibt unwidersprochen⁴⁶. Auch sie kann ihre Begründung nur in seiner Funktion als Leiter des Provinzialbruderrats und stellvertretenden Präses der Naumburger Synode haben.

d) Als am 30. Januar Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche miteinander über gemeinsame Reaktionen auf den Ausweisungsbefehl für alle Geistlichen in der eingeschlossenen Stadt beraten, wird als dritter Gesprächspartner der evangelischen Seite Direktor Martin Vogel ausdrücklich in seiner Funktion als Mitglied des Provinzialbruderrates genannt⁴⁷, und von Amtmann Max Ihle wird in einem Nachruf vom September 1945 gesagt, daß er als Mitglied des Bruderrates *seit Januar d. J. der evangelischen Kirchenleitung* angehörte⁴⁸.

38 Walter SCHWARZ, geb. 3. 12. 1886, ord. 20. 2. 1912, ab 1941 geistlicher Dirigent des Konsistoriums, gest. 23. 2. 1957; vgl. die bei Ness (wie Anm. 6), S. 235 genannte Literatur. – Paul VIEBIG, geb. 24. 9. 1876, ord. 7. 12. 1902, gest. 7. 8. 1940; zur Person vgl. HORNIG, Bek. Kirche (wie Anm. 35) sub nomine.

39 Schlesischer Gottesfreund 34 (1973), VII, S. 7.

40 Walter LIERSE, geb. 1. 7. 1873, ord. 11. 11. 1898, seit 1915 Pfr. in Breslau – Elftausend Jungfrauen, 1934 kommiss. Stadtdekan, bestätigt zum 1. 5. 1937, gest. 19. 11. 1958. – Vgl. Schlesischer Gottesfreund, 1953, S. 458; 1958, S. 1125–26; 1973, VII, S. 6.

41 KONRAD (wie Anm. 8), S. 135; HORNIG, Breslau (wie Anm. 36), S. 28.

42 Verfassungsurk. für die Ev. Kirche der apU, Art. 78.

43 Konrad MÜLLER, Das evangelische Breslau 1523–1945. Goslar 1952, S. 87.

44 In einem Brief an den EOK, d. d. 2. 2. 1947; Evg. Zentralarchiv Berlin, Bestand 2, 144, Bl. 11–13 und 22.23, hier: Bl. 13.

45 *Ich hatte schon jedesmal in der Urlaubs- oder Reisezeit des Stadtdekans (Späth/Lierse) die Vertretung* schrieb er an Pfr. J. Grünewald. – HORNIG, Breslau (wie Anm. 36), S. 21, 28, nennt KR Paul Bessert. – Zu REINHARDT (1874–1968) vgl. Schlesischer Gottesfreund, 1953, S. 411; 1954, S. 604; 1959, S. 1358; 1964, S. 2079; 1968, S. 2571, 2586.

46 HORNIG, Breslau (wie Anm. 36), S. 35.

47 HORNIG, Bek. Kirche (wie Anm. 35), S. 342–343. – Amtsblatt 1945, S. 53.

48 Amtsblatt 1945, S. 54.

e) Übernahme der Kirchenleitung *von Anfang an*: zur Veranschaulichung dieser Aussage seien noch die beiden in ihrer Verschiedenartigkeit sehr aufschlußreichen Berichte angeführt, die über einen kurzen Aufenthalt von Konsistorialrat Oskar Scherrer in Breslau am 2. Februar vorliegen. Von der Ausweichstelle des Konsistoriums in Görlitz aus war es ihm gelungen, in die belagerte Stadt zu kommen, um dort Unterlagen der Konsistorialverwaltung herauszuholen. Er geriet dabei in eine Pfarrkonferenz der in Breslau verbliebenen Pfarrer im Pfarrhaus der Hofkirchengemeinde. *Er nahm zwar das Wort, einen Einfluß auf unsere Entscheidungen aber gestanden wir ihm nicht zu*, berichten Hornig, Konrad und Fränkel⁴⁹, und Hornig begründet das damit, daß *wir überwiegend Männer der Bekennenden Kirche waren, auch die Bekennende Kirche in Konrad und mir bereits die Leitung der Evangelischen Kirche in der Stadt übernommen hatte*⁵⁰.

Den anderen Vermerk über diese Begegnung hat Konsistorialpräsident Hosemann gegeben: *Als es einem Mitglied des Konsistoriums gelungen war, von Görlitz aus nach Breslau durchzukommen, wurde es mit Hohn und Spott empfangen, und die Revolution im kirchlichen Raum war im vollen Gange*⁵¹.

3. Wir kehren zurück zu der Verlautbarung ›Kirchenleitung und Pfarrerschaft‹ und betrachten die Formulierung, daß die Übernahme der Kirchenleitung *nach dem Abtreten des Evangelischen Konsistoriums* erfolgt sei.

Später wird man es härter formulieren; so heißt es zum Beispiel im ›Bericht über Leben und Arbeit der Evangelischen Kirche von Schlesien Oktober 1945–März 1946‹, den Präses Hornig auf dem Schweidnitzer Ephorenkonvent am 19. März 1946 gibt, von Hosemann und Schwarz, daß sie *durch ihre Flucht aus Schlesien sich des Rechtes auf kirchenführende Ämter selbst begeben* hätten, eine Passage übrigens, die in dem von Hornig später publizierten Text durch eine mildere Fassung ersetzt wurde⁵².

49 HORNIG, Bek. Kirche (wie Anm. 35), S. 343–344.

50 HORNIG, Breslau (wie Anm. 36), S. 37–38.

51 Wie Anm. 44, Blatt 12.

52 Wir dokumentieren die Textfassungen: a) im JSKG 46, 1967, S. 114 unter dem Stichwort ›Verbindung mit der EKD‹ in den Zeilen 4–7 von unten: *Präsident Hosemann und Oberkonsistorialrat Schwarz konnten auf der Kirchenversammlung in Treysa [1945 Aug. 27–31] unsere Schlesische Kirche nicht mehr vertreten, weil sie infolge ihrer Ausreise aus Schlesien keine Ämter mehr in ihr inne haben.* – b) Anstelle dieses Satzes steht in den beiden uns vorliegenden masch.-schriftl. Fassungen [Archiv GeS II 13, 39–44 und Sammlung des Vf.] der Satz: *Daß Präsident Hosemann und Konsistorialrat Schwarz dort offiziell aufgefördert worden sind, die Kirchenversammlung zu verlassen, dürfte bekannt sein.* – Dazu HOSEMANN (wie Anm. 44, Blatt 11): *Wenn sogar in einem amtlichen Tätigkeitsbericht behauptet wurde, Oberkonsistorialrat Schwarz und ich seien von der Treysaer Konferenz ausgewiesen worden wegen unseres unwürdigen Verhaltens bei der Flucht aus Schlesien, so ist die Unrichtigkeit dieser Behauptung ohne weiteres nachweis-*

Diese harte, auch moralische Verurteilung hat in der Folgezeit zu oft bitteren Kontroversen geführt; daß der Kirchenbehörde damit Unrecht getan wurde, steht aber außer Zweifel, ein den Umständen angemessenes sinnvolles und verantwortliches Verhalten kann ihr nicht abgesprochen werden⁵³.

Die bruderrätliche Kirchenleitung hat sich hier freilich auch durch ein Geschichts- und Gerichtshandeln Gottes bestätigt gesehen, wenn sie in einem ›Grußwort‹ zum Pfingstfest 1945 schreibt: *Liebe Brüder, wenn wir von der Bekennenden Kirche aus [...] als Leitung der schlesischen Kirche reden, dann darum, weil wir uns von Gott zu diesem Dienst gerufen wissen. Es haben alle mit maßgeblichen Stellen geführten Verhandlungen in Deutlichkeit die uns geschenkte [gemeint ist doch: von Gott geschenkte] Erkenntnis bestätigt, daß der Weg der bisherigen Kirchenbehörden zu Ende ist*⁵⁴.

Ganz ähnlich auch das Sendungsbewußtsein und Selbstbewußtsein, das aus einem Brief spricht, den Lic. Werner Schmauch⁵⁵ und Andere ›Nach Ostern 1945‹ von Bad Warmbrunn aus herausgehen ließen, und in dem es heißt: *Jetzt ist die gnadenreiche Stunde, da der Herr auch Seine schlesische Kirche heimsucht. An Euch ist es, ob sie diese Gnade Gottes vergeblich empfängt. Sollte dieses unser Wort unter Euch nur Wort bleiben, nicht betend bedacht, nicht gemeinsam beraten, nicht den Gemeinden mitgeteilt und nicht danach getan werden, so wisset, daß wir Euch gerufen und gebeten, gemahnt und gewarnt haben um Jesu Christi willen [...]. Die Breslauer Kirchenleitung stellt ausdrücklich fest, daß das ein rechtes kirchliches Zeugnis gewesen sei und dieses Gremium [...] kirchlich recht gehandelt*⁵⁶ habe, und veröffentlicht jenen Text im Amtsblatt⁵⁷.

Um Lic. Schmauch, der sicher wohl mit seiner Gemeinde Groß Weigelsdorf im Kirchenkreis Oels am 20. Januar getreckt und dann in Bad

bar. Ich habe aber bisher nichts davon gehört, dass diese masslosen Beschuldigungen von irgendeiner amtlichen Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland zurückgewiesen worden sind, sodass sich die Angegriffenen als vogelfrei fühlen müssen und immer wieder fragen, welche Schritte von mir oder von anderen Stellen getan worden sind, um endlich der Wahrheit zum Siege zu verhelfen. – Vgl. auch die Protokollnotizen von OKR SCHWARZ zu Treysa, in: JSKG 65 (1986), S. 40–42.

53 Vgl. dazu den Brief von HOSEMANN (wie Anm. 44) mit seinen Anlagen.

54 Amtsblatt 1945, S. 1–2; daraus gedruckt bei NESS (wie Anm. 6), S. 44–46.

55 Werner SCHMAUCH, geb. 12. 3. 1905, ord. 5. 7. 1932, Mitglied des Provinzialbruderrates, 1945 Bad Warmbrunn, Dekan von Niederschlesien, ausgewiesen 27. 4. 1947, gest. 24. 5. 1954. – Zur Biographie vgl. die Angaben bei NESS (wie Anm. 6), S. 233–235.

56 Amtsblatt S. 8–9.

57 Amtsblatt S. 17–18. – Gedruckt auch a) HORNIG, Bek. Kirche (wie Anm. 35), S. 351–354; – b) Gerhard BESTER (Hg.), Altpreußische Kirchengebiete auf neupolnischem Territorium. Göttingen 1983, S. 150–153.

Warmbrunn hängengeblieben war, hatte sich alsbald nämlich eine Art ›Nebenstelle‹ der Breslauer Kirchenleitung konstituiert, ein ›Notkirchenregiment‹⁵⁸, das zum Beispiel am 7. Februar eine Verlautbarung im Tonfall einer Anweisung herauschickt, auch über die diesbezüglichen Vorgänge in Breslau bestens unterrichtet ist⁵⁹.

4. Zur Begründung des Anspruchs auf die Kirchenleitung wird ferner auf die *Unterrichtung der maßgeblichen Besatzungs- und Verwaltungsbehörden* hingewiesen. Dazu hatte es bereits in der ersten Ausgabe des Amtsblattes berichtend geheißen: *Am Freitag, den 11. Mai haben wir bei der Unterredung, die die Vertreter der Kirchenleitungen beider Konfessionen [...] bei dem Vertreter des polnischen Ministers [sc. Niemczyk] hatten, den Anspruch auf die Leitung und das Vermögen der schlesischen Kirchenprovinz angemeldet. Am 12. Mai haben wir die Sache der evangelischen Kirche in der Unterredung mit dem russischen Stadtkommandanten vertreten*⁶⁰.

5. Schließlich ist bei der Betrachtung unseres Ausgangstextes ›Kirchenleitung und Pfarrerschaft‹ unerlässlich die Feststellung, daß mit dem Satz *Zu der Ausrichtung des Amtes gehört die Anerkennung der Erklärung von Barmen* gleichsam in nachträglicher Ergänzung des Ordinationsgelübdes die gesamte schlesische Pfarrerschaft auf die Barmer Theologische Erklärung verpflichtet wird.

Immerhin weiß die Kirchenleitung, daß da noch viel Überzeugungsarbeit getan werden muß, wenn sie fortfährt: *Die Barmer Erklärung ist nicht als ein fremdes Joch anzusehen, sondern als eine Befreiung für Amt und Kirche von allen kirchenfremden Bindungen. Dieser Erkenntnis sollen vordringlich die Arbeit der Pfarrkonvente und auch der brüderliche Besuch der Gemeinden durch Beauftragte der Kirchenleitung dienen.* Konsequenterweise ist dem Amtsblatt dann auch die Barmer Erklärung beigegeben.

Damit ist ein grundlegender und weitwirkender Zusammenhang gegeben, in den, um nur einige wenige Stichworte zu geben, hineingehören

58 FRÄNKEL (wie Anm. 34), S. 184.

59 Archiv GeSII, 13, Bl. 1.

60 Amtsblatt 1945, S. 3–4. – Vgl. dazu auch KONRAD (wie Anm. 8), S. 145. – Ulrich BUNZEL schrieb am 23. 1. 1946 in einem Brief unter anderem: *Als die polnische Verwaltung nach Breslau kam, wurde Hornig sofort nach der Stellung der Kirche zu Adolf Hitler gefragt [...] Er wurde gefragt, ob er unter Beweis stellen könne, daß er und die anderen schlesischen Pastoren im Kampf gegen die Partei gestanden habe. Da war es ihm natürlich leicht zu sagen, daß mehr als 200 Pastoren zu gleicher Zeit gesessen, daß die Anfeindungen und Ausweisungen nie aufgehört hätten. [...] Darauf wurde ihm erklärt, daß man mit dieser ›Bekennenden Kirche‹ rechnen und verhandeln wolle. So war es nicht zufällig, sondern naturnotwendig, für die weitere Existenz der ev. Kirche notwendig, daß der Bruderrat der Bekennenden Kirche die Kirchenleitung wurde.* – Abschrift, aus dem Nachlaß von U. Bunzel freundlich mitgeteilt von Frau Eva Brand, Essen; vgl. JSKG 70 (1991), S. 126–127.

- der Schweidnitzer Ephorenkonvent vom März 1946, der nach kontroverser Diskussion⁶¹ die Anerkennung von »Barmen« ausspricht,
- die Hofkirchen-Synode im Juli 1946, die diese Schweidnitzer Erklärung in ihre Beschlüsse aufnimmt,
- vielerlei Einzelverfügungen der Kirchenleitung 1945/46,
- der Bezug auf »Barmen« in der auf der Görlitzer Provinzialsynode vom 11.–15. November 1951 angenommenen Kirchenordnung,
- und schließlich hat Bischof D. Hans-Joachim Fränkel die Bedeutung von »Barmen« auch für das restschlesische Görlitzer Kirchengebiet wiederholt eindrücklich dargestellt⁶².

Zweiter Teil: Kirchenleitendes Handeln und kirchliches Leben

Diesem Kapitel liegt im Wesentlichen eine kaum genutzte, ja kaum bekannte Quelle zugrunde: ein Amtsblatt, das die Kirchenleitung 1945 und 1946 in je neun Ausgaben herausgeben konnte⁶³. Dieses Amtsblatt dürfte – neben einem in der gleichen hektographierten Weise von der katholischen Kirche herausgegebenen Blatt⁶⁴ – das einzige nach dem Krieg in Schlesien in deutscher Sprache erschienene Periodikum gewesen sein.

Die damit verbundenen Schwierigkeiten sind allenthalben spürbar. Es wird vervielfältigt: aber woher das Papier nehmen? Reichen die weißen Bogen nicht, dann wird auf gelben oder grünen weitergedruckt, werden die Rückseiten alter Formulare und Briefbogen benutzt. In Schweidnitz und Warmbrunn werden durch die Dekane Abschriften gefertigt und vervielfältigt, sogar eine in Warmbrunn bei Reimann gedruckte Ausgabe liegt vor.

Das Amtsblatt muß dann seine Adressaten auch erreichen: *Die Verteilung erfolgt vorläufig noch durch gelegentliche Boten*, heißt es am 13. Juni 1945, und weiter: *Superintendenten und Pfarrer werden ersucht, sich um die Beschaffung [...] auch ihrerseits zu bemühen*, auch scheint der Hinweis

61 FRÄNDEL (wie Anm. 34), S. 187.

62 Ebd. S. 189–205 und die dort gegebenen weiteren Hinweise. – H. J. FRÄNDEL, Synodalvorträge 1968–1979. In: Archiv GeSII, 92.

63 Vgl. Anm. 32.

64 Im Besitz des Vf. sind: Stück 2, Breslau, den 25. Juli 1945; – der Titel mußte jedoch offensichtlich bald in »Mitteilungen für die römisch-katholischen Geistlichen des Erzbischöflichen Commissariates Breslau« geändert werden: Nr. 1 vom 10. Aug., Nr. 2. 6–15 vom 31. Dezember 1945; vom Jg. 1946 die Nummern 1. 18. und 20 (Ende Mai); danach erschien noch eine größere Zahl von Ausgaben, jedoch ohne Titel, ohne Datum, ohne Hinweis auf den Herausgeber. – Zur ganz anderen kirchenrechtlichen Situation der kath. Kirche Schlesiens vgl. die gründliche Studie von Franz SCHOLZ, Zwischen Staatsräson und Evangelium. Kardinal Hlond und die Tragödie der ostdeutschen Diözesen. Frankfurt/M. 1988.

erforderlich, daß es *amtliches Organ und demgemäß zu behandeln* [ist]⁶⁵. Im Herbst 1946 wird geklagt: *Wenn allen Empfängern bekannt wäre, unter welchen Schwierigkeiten [und] mancherlei Art und Kosten die Herausgabe der Mitteilungen ermöglicht wird, würden sie gewiß ein unfruchtbares Herumliegen der Blätter zu vermeiden suchen und dazu beitragen, daß sie die vorgeschriebene weitgehendste Verbreitung finden. Und zur Begründung dieser Mahnung heißt es: Die »Mitteilungen« schlingen immer neu ein sichtbares Band um die Geistlichen, Mitarbeiter und Gemeinden unserer ganzen Evangelischen Kirche von Schlesien. Je kleiner die Gemeinden werden, je vereinsamter die Diener am Wort und die am Werk der barmherzigen Liebe, umso mehr bedürfen sie der Gemeinschaft. Umso mehr wächst damit aber auch die Bedeutung der Mitteilungen [...]*⁶⁶.

Soviel zum Amtsblatt selber, dessen Verfügungen uns im folgenden Einblick in das kirchliche Leben geben sollen.

1. Gliederung in Dekanate

Ähnlich wie das Konsistorium während der Kriegszeit die Superintendenturen zu sechs größeren »Konventsbezirken« zusammengefaßt hatte⁶⁷ wird seitens der neuen Kirchenleitung am 4.6.1945 verfügt: *Wir haben zu Beauftragten in der Provinz zunächst Pfarrer Lic. Werner Schmauch, zur Zeit Warmbrunn, und Pfarrer Lic. Dr. Ulrich Bunzel*⁶⁸, *zurzeit Münsterberg, ernannt. Sie haben innerhalb ihres Wirkungsbereichs in Fühlung mit den zuständigen Superintendenten für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der Kirchenleitung Sorge zu tragen. Sie sind bevollmächtigt, in allen Fällen, wo es geboten erscheint, vorläufige Entscheidungen zu treffen oder Anordnungen zu geben sowie als Beauftragte der Kirchenleitung zu reden und zu handeln. Sie sind berechtigt, gegebenenfalls den Superintendenten Weisungen zu erteilen*⁶⁹. Am 19. März 1946 in Schweidnitz und am 25. März in Warmbrunn wurden die Genannten als »Dekan von Mittelschlesien« (Bunzel) und »Dekan von Niederschlesien« (Schmauch) in

65 Amtsblatt 1945, S. 12.

66 Amtsblatt 1946, S. 70.

67 Ein genaues Datum für die Bildung dieser Konventsbezirke haben wir bisher nicht gefunden, sie ist spätestens im 1. Halbjahr 1941 erfolgt. Im Oktober 1943 werden genannt die Bezirke a) Oberschlesien, Vors. Sup. Seimert, Kreuzburg, b) Mittelschlesien, Vors. Dr. Falk, Breslau, c) Niederschlesien, Vors. Sup. Klose, Bolkenhain, d) Sudeten, Vors. Sup. Wahn, Landeshut, e) Oberlausitz, Vors. Pfr. Paeschke, Thommendorf, f) Untere Oder, Vors. vac./., Staatsarchiv Breslau, Akten »Śląski Konsystorz Ewangelicki« (hinfort abgek. SKE) I, 527, 31–37.

68 Eva BRAND Ulrich Bunzel. Pastor in Schlesien. Eine Biographie zu seinem 100. Geburtstag am 19. Juli 1990. In: JSKG 70 (1991), S. 85–127.

69 Amtsblatt 1945, S. 8.

ihre Ämter eingeführt⁷⁰. Hinzu kommt, im Amtsblatt nicht erwähnt, wohl im Herbst 1945 die Beauftragung von Pfarrer Alfred Kellner⁷¹, Präses der Naumburger Synode und durch die Kriegseignisse aus seiner Gemeinde Tiefenfurt, Kreis Bunzlau, nach Petershain bei Rothenburg verschlagen, zum Beauftragten für die Kirchenkreise westlich der Neiße, recht zur Verärgerung der dortigen Pfarrer und Superintendenten⁷².

2. Die Kirchenkreise

Wieder aufgebaut werden muß auch die Ebene der Kirchenkreise. *Wo die bisherigen Kreissynodalvorstände entweder nicht aus bekennnistreuen Mitgliedern bestehen oder nicht arbeitsfähig sind, kann sofort eine Neubildung geschehen*, heißt es. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Auch sind Kreiskirchenkassen zu bilden, *die aus 20 % des Kirchgeldes der Gemeinden und aus Sonntagskollekten gespeist werden*; aus ihnen sind auch die Ruhestandsgehälter und Pfarrwitwenpensionen zu zahlen⁷³. Wenn aber im September 1945 geklagt wird, daß *uns kein einziger neugebildeter Kreiskirchenvorstand gemeldet worden ist*⁷⁴ und auch sonst keine Nachrichten über diese Gremien vorliegen, so wird das seinen Grund vor allem wohl darin haben, daß deren Einsetzung und Arbeit im ständigen Umbruch der Verhältnisse kaum sinnvoll und möglich war.

70 Amtsblatt 1946, S. 40. – Ulrich BUNZEL hat in einer kleinen Schrift ›Kirche unter dem Kreuz. Bilder aus der Kirche Schlesiens 1945/46‹. Bielefeld 1947, von seiner Amtsführung anschaulich erzählt.

71 Alfred KELLNER geb. 1. 5. 1883 in Brieg, ord. 12. 8. 1912 in Berlin, Pfr. in Tiefenfurt, Kirchenkreis Bunzlau II seit 1915, 1938 Juni Präses der Naumburger Synode, 1945 Januar vor der Kriegsfront ausgewichen nach Petershain b. Niesky, seit 1. 6. 1947 in Rengersdorf, em. 1. 8. 1954, gest. 2. 8. 1955. – Nach dem amtl. Bericht über die Hofkirchen-Synode am 22./23. Juli 1946 im Amtsblatt Nr. 6, 1946 S. 50 ist er zum Präses dieser Synode gewählt worden; es scheint also wohl gelungen zu sein, für ihn eine Einreiseerlaubnis zu erhalten. – *Das Mitglied der Kirchenleitung [...] – Kellner [...] wurde zum Dekan der Oberlausitz mit dem Sitz in Görlitz berufen und zwar, da die fünf Kirchenkreise westlich der Neiße stellvertretend von der Brandenburgischen Kirchenleitung versorgt werden, nach Fühlungnahme mit dieser*; JSKG 46 (1967), S. 117. – Vgl. unten Anm. 158.

72 Sup. Julius VETTER, damals nach Ruhland verschlagen, formulierte dies im März 1947 so: *In der Oberlausitz haben die Kirchenkreise auch nach Übernahme ihrer kirchlichen Betreuung durch das Berliner Konsistorium noch auf eigene Verantwortung kirchlich handeln müssen, ehe die genannte Betreuung wirksam werden konnte. Die neue schlesische Kirchenleitung Breslau hat sich erst später eingeschaltet, als der von Bischof Dibelius, Berlin, als kirchlicher Leiter der O. L. bestellte Superintendent Langer, Görlitz, auf ihr Betreiben durch ›Präses Kellner verdrängt wurde*; in den Anlagen zum Brief von HOSEMANN (wie Anm. 44). – Zu Kellner vgl. auch DIE KIRCHE, Görlitzer Ausgabe, Jg. 1955, Nr. 35; Jg. 1983, Nr. 22.

73 Amtsblatt 1945, S. 10–11.

74 Ebd. S. 40.

3. Zur Finanzverwaltung

Das Referat Finanzen bei der Kirchenleitung wurde die ganze Berichtszeit – Mai 1945 bis Dezember 1946 – von Kirchenrat Kurt Milde⁷⁵ geleitet. Die Ausgangslage können wir uns kaum schwierig genug vorstellen, stand man doch praktisch vor dem Nichts. Das Konsistorium hatte im letzten Quartal 1944 und Anfang 1945 vorausschauend auf Antrag Vorschußzahlungen gewährt, die letzten 30000 RM noch Ende Januar an Pfarrer Lic. Konrad, der zu diesem Zweck jedenfalls das Konsistorium an dessen Görlitzer Ausweichstelle zu erreichen wußte, auch dessen Zuständigkeit anerkannte⁷⁶. Mit der Kapitulation und Besetzung war auch das Finanzsystem zusammengebrochen, Bankguthaben waren unerreichbar, weder Kirchensteuern noch Pachtverträge kirchlicher Ländereien kamen ein, nur in den von den Verwüstungen des Krieges weitgehend verschonten Gebirgskreisen konnten, begrenzt, Kirchensteuern eingezogen werden. Die Finanzierung der kirchlichen Arbeit, Aufbringung der Gehälter, Wiederaufbaumaßnahmen waren allein auf Kollekten und Opfer der Gemeinden angewiesen, und das bei zunehmender Verelendung und durch Vertreibungen und Aussiedlungen sich ständig verringernden Gemeindegliederzahlen.

Auf diesem allgemeinen Hintergrund ist die Notwendigkeit zu sehen, daß von den neun Verfügungen der zweiten Amtsblatt-Ausgabe sich allein fünf mit Vermögens- und Finanzangelegenheiten befassen; darin heißt es unter anderem,

- a) daß von allen Gemeindegliedern, die ein Einkommen haben, ein vierteljährliches Kirchgeld von mindestens 1 % des Einkommens zu erheben ist, von dem 20 % an die Kreiskirchenkasse, 10 % an die Kasse der Kirchenleitung abzuführen sind;
- b) Sonntagskollekten sind an den Kirchenkreis, Wochentagskollekten nach Breslau abzuführen;
- c) Gehälter und Pensionen sind in halber, Löhne in voller Höhe auszu zahlen.

Als später, im Februar 1946, ein Kollektenplan für März bis Juni veröffentlicht wird, wird dazu – und das zeigt deutlich Schwierigkeiten und Nöte – unter anderem vermerkt:

- a) *Werden in Gemeinden, in denen Barmittel nicht oder nur in geringem Maße zur Verfügung stehen, Kollekten in Naturalien gegeben, so sind diese zu einem angemessenen Preise zu verbuchen. Unter Naturalkollek-*

75 Kurt MILDE geb. 3. 10. 1901 in Breslau, Ingenieur, 1934 Mitglied des Provinzialbruderrates, 1945–1948 Mitglied der Kirchenleitung, Kirchenrat, gest. 28. 8. 1969 in Darmstadt. – Nachruf in: Schles. Gottesfreund 20 (1969), S. 2801.

76 HOSEMANN (wie Anm. 44).

ten fallen nicht dem Pfarrer persönlich für seinen Lebensunterhalt gegebene Spenden;

- b) Wo Barmittel fehlen, sind die Gemeinden zur Darbringung von Naturalkollekten anzuhalten, damit nicht vergessen wird, daß das Opfer der Gemeinde die notwendige Antwort auf die Wortverkündigung ist⁷⁷.

Die geistliche Dimension alles kirchlichen Geldwesens ist damit klar ausgesprochen; ein beeindruckendes Beispiel ist der im Oktober 1946 veröffentlichte ›Aufruf zum Opfer der Evangelischen Kirche von Schlesien für die Äußere Mission‹, in dem es heißt: *Die Evangelische Kirche von Schlesien ist kleiner geworden [...] So ist auch die Kraft zu opfern geringer geworden [...] Sollten wir dieses Werkes unseres himmlischen Herrn, der Ausbreitung seines Reiches, das nach dem Sturm dieses Krieges so wunderbar weitergeht, vergessen? [...] Wir rufen [...] auf, in jeder Gemeinde in der Zeit zwischen Reformationsfest und 1. Advent ein besonderes Opfer für die Mission darzubringen*⁷⁸.

4. Kirchliche Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude)

Die erste Aufgabe mußte es sein, einen möglichst umfassenden Überblick über die Kriegsschäden und -verluste zu gewinnen. Eine Aufforderung, darüber Bericht zu erstatten, ergeht im Amtsblatt vom 7.7.1945 und schließt die Verpflichtung der Kirchengemeinden ein, *sich auch um die Gebäude und Besitztümer von evangelischen Vereinen und Verbänden, wie Frauenhilfsheimen, Gebäuden der Inneren Mission, Stadtmission usw. zu kümmern, Gebäude in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Es ist an allen diesen Gebäuden in deutscher, russischer und polnischer Sprache folgendes Schild anzubringen: ›Besetzt von der evangelischen Kirchengemeinde ...‹* [...] ⁷⁹. Diese Aufforderung wird im September wiederholt⁸⁰.

Wie weit und mit welchen Ergebnissen diese Erhebungen durchgeführt werden konnten, bedarf besonderer Untersuchung⁸¹. Realität war jedenfalls die in erdrückender Fülle dokumentierte völlige Rechtlosigkeit der deutschen Bevölkerung, die jeder Willkür ausgesetzt war. Dennoch sei von den Versuchen, solchen ›wilden‹ Enteignungen und Beschlagnahmungen entgegenzutreten, hier berichtet, unter ausdrücklichem Hinweis auf die im Finanzbericht an die Breslauer Hofkirchensynode im Juli 1946 getroffene

77 Amtsblatt 1946, S. 19–20. – Kollektenpläne März–Juni 1946 als Anlage zum Amtsblatt Nr. 2; für Juli–Sept. als Anlage zu Nr. 5. – Weitere Unterlagen zur Finanzverwaltung in: Archiv GeS II 131 und 132.

78 Amtsblatt 1946, S. 84; dazu in der Anlage ein Bericht ›Die Lage der Weltmission‹.

79 Amtsblatt 1945, S. 22.

80 Ebd., S. 43/44.

81 Unterlagen hierzu im Konsistorialarchiv Görlitz, Signaturen S Nr. 35. 38–44.

Feststellung, daß *die tatsächliche Rechtslage der evangelischen Kirche in Bezug auf ihren kirchlichen Besitz noch in keiner Weise abschließend geregelt ist*⁸². Sie spiegeln auf ihre Weise die Wirrnis der Zeit.

- a) Das Amtsblatt notiert am 7. 7. 1945: *Die russische Hauptkommandantur in Breslau hat ausdrücklich erklärt, daß ein Gesetz besteht, wonach kirchlicher Haus- und Grundbesitz nicht angetastet werden darf*⁸³.
- b) Im eben erwähnten Synodal-Finanzbericht wird eine wohl an die Kirchenleitung ergangene Mitteilung polnischer Stellen erwähnt, daß *im Sinne der Verfügung des öffentlichen Verwaltungsministeriums vom 2. 8. 45 – Tgb. Nr. V 9920/45 – das bewegliche und unbewegliche Eigentum der unierten, der augsburgischen und der schweizerischen [i. e. reformierten] evang. Kirche wieder an diese in Form der Zurückgabe zum üblichen kirchlichen Gebrauch zu überweisen sei, bis zur Herausgabe anderer Gesetze in dieser Angelegenheit*⁸⁴.
- c) In Verhandlungen der Kirchenleitung mit dem polnischen Wojwoden in Liegnitz am 21. August 1945 hat dieser erklärt, daß, *solange die deutsche Bevölkerung oder Teile von ihr in Niederschlesien bleiben, auch die evangelischen Gotteshäuser, Pfarrhäuser und anderen kirchlichen Gebäude in der Hand der evangelischen Kirche belassen werden sollen*⁸⁵.
- d) Prof. Niemczyk hat der Kirchenleitung gegenüber am 27. August 1945 darauf hingewiesen, daß *auf Grund eines Gesetzes die Poln. Regierung die Verwaltung der Liegenschaften [sc. in den deutschen Ostgebieten] übernehme. Es sei möglich, kirchliche Liegenschaften von dieser Verwaltungsübernahme freizustellen*⁸⁶.
- e) Im November 1945 wird mitgeteilt, daß *der evang. Kirchenbesitz nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums unter Befragung des Beauftragten [sc. Niemczyk] neuer Verwendung zugeführt werden dürfe und deshalb entsprechende Noten im Fall der Beschlagnahme seitens des Herrn Beauftragten eingereicht werden sollten*⁸⁷.

Auf dem Hintergrund dieser Bestimmung wird deutlich, daß die im Amtsblatt vom 10. 12. 45 wiederholte Aufforderung, die geforderten Meldungen auch zu machen, mit ihrem Zusatz *zur Weiterleitung an Herrn Professor Niemczyk* im unbedingten Interesse auch der Deutschen geschah, wie

82 Im auf der Hofkirchen-Synode erstatteten Finanzbericht, Archiv GeSII, 131, Bl. 128–142.

83 Amtsblatt 1945, S. 22.

84 Vgl. Anm. 82.

85 Amtsblatt 1945, S. 44.

86 Ebd.

87 Wie Anm. 82.

auch ausdrücklich dessen *freundliche Unterstützung* in allen kirchlichen Vermögensfragen gegenüber den staatlichen Behörden hervorgehoben wird⁸⁸.

- f) Zitiert wird im Amtsblatt in deutscher und polnischer Sprache ein Satz aus einer Verfügung des »Amtes des Bevollmächtigten der Regierung für den Bereich der Administration für Niederschlesien«, datiert vom 10.12.45: *Die Güter der rechtlich anerkannten Kirchen sind Eigentum derselben Kirchen*, mit dem Zusatz, daß der Hinweis darauf bei Verhandlungen mit den Behörden *mit Erfolg verwendet worden ist*⁸⁹.

Auf den weithin schroffen Widerspruch solcher rechtlichen Bestimmungen zur Enteignungspraxis haben wir schon hingewiesen. Die nächste Stufe der Entwicklung stellt das Dekret vom 19. September 1946 über die »Eingliederung«⁹⁰ [unter anderem] der unierten Kirchen in die polnisch-evangelische Kirche dar mit der Bestimmung: *Das bewegliche und unbewegliche Vermögen dieser Gemeinden, welches am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets sich im Besitz der evangelisch-augsburgischen Kirche der Republik Polen befindet, geht in das Eigentum dieser Kirche über. Das übrige Vermögen geht in das Eigentum des Staates über*⁹¹. Allerdings erfuhr dieses Dekret bereits durch Gesetz vom 8. August 1947 dahingehend eine Abänderung, daß zwar die Eingliederung bestätigt wurde, das gesamte Eigentum aber in den Besitz des Staates überging und der evangelischen Kirche nur gegebenenfalls zur Nutzung überlassen wurde⁹². Erst ein vom Sejm am 23. Juli 1971 beschlossenes Gesetz überführte die von der evangelisch-augsburgischen Kirche faktisch genutzten Liegenschaften auch in ihr Eigentum; dieses Gesetz gilt auch für die katholische Kirche⁹³.

Aufmerksam gemacht werden soll schließlich darauf, daß weder im Zusammenhang mit den Beschlagnahmen und Enteignungen kirchlichen Besitzes noch in irgendwelchen anderen Zusammenhängen im Amtsblatt die polnisch-katholische Kirche Erwähnung findet. Eine polnisch-sprachige Untersuchung über »Das Problem der Aneignung evangelischer Kirchen durch die Katholiken im Oppelner Schlesien nach dem II. Weltkrieg« legt

88 Wie Anm. 82.

89 Amtsblatt 1946, S. 53.

90 Vgl. Anm. 178.

91 Dziennik Ustaw Nr. 54 poz. 304. – Eine Übersetzung bei BESIER (wie Anm. 55), S. 157–159. Ausweislich des poln. Textes ist auf S. 157 eine Zeile 4 a einzufügen: *Auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. Januar 1945 [etc. über ...]*, ist in Zeile 6 zu korrigieren in Nr. 1 Pos. 1, und selbstverständlich ist in Zeile 8 von unten als Jahreszahl 1936 zu lesen.

92 Dziennik Ustaw Nr. 52 poz. 272; – auch in: *Zbiór przepisów prawnych kościoła Ewangelicko-Augsburskiego w PRL* [Sammlung von Rechtsvorschriften ...], Warszawa 1982, S. 26–28.

93 Dziennik Ustaw Nr. 16 poz. 156.

dar, daß zunächst *die evangelischen Gotteshäuser nicht in das Eigentum, sondern nur »zur Benutzung« übernommen wurden*. Erst das erwähnte Gesetz vom 23.7.1971 wandelte die Nutzungsrechte in Eigentumsrechte⁹⁴.

Wenn der gleiche Autor für die Anfangszeit – bis etwa Ende 1946 – eine *Periode verhältnismäßigen Friedens* zwischen polnisch-katholischer und [polnisch-]evangelischer Kirche feststellt⁹⁵, dann korrespondiert das mit Ausführungen im Rechenschaftsbericht der Hofkirchensynode, denen zufolge in mehreren Kirchenkreisen *im Zusammenwirken mit den polnisch-katholischen Stellen die Mitbenutzung der [sc. zugunsten der katholischen Kirche] enteigneten Gottesdiensthäuser [...] in mehreren Gemeinden ohne Schwierigkeiten sich hat durchführen lassen*⁹⁶. Und im Blick auf die polnisch-evangelische Kirche heißt es in der gleichen Quelle: *Soweit es möglich war, ist der polnischen Schwesterkirche in weitgehendem Maße die Mitbenutzung des deutsch-evangelisch-kirchlichen Besitzes zugestanden worden und in einzelnen Fällen Übereignung erfolgt*⁹⁷.

5. Kirchenleitung und Pfarrerschaft

Nach einem amtlichen Verzeichnis gab es im Jahre 1938 in der damaligen Kirchenprovinz 913 Pfarrstellen in Kirchengemeinden⁹⁸. Ein »Verzeichnis der besetzten schlesischen Pfarrstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1946« nennt nur noch insgesamt 247 Namen⁹⁹, im Herbst 1947 sind es nur noch sieben Pfarrer und eine Vikarin¹⁰⁰. Die nüchternen Zahlen, gelesen auf dem Hintergrund leiblichen Elends und seelischer Nöte in diesem »Totenland« Schlesien, wie es im Herbst 1945 ein Schweizer Journalist beschrieb¹⁰¹, in dem seelsorgerlicher Beistand nötiger war als je, machen

94 Alojzy SITEK, Problem przejmowania kościołów ewangelickich przez katolików na Śląsku Opolskim po II wojnie światowej [Das Problem der Aneignung evangelischer Kirchen durch die Katholiken im Oppelner Schlesien nach dem 2. Weltkrieg]. Opole 1985, S. 28–29.

95 Ebd., S. 57–61.

96 Wie Anm. 82, Blatt 141.

97 Ebd. Blatt 142.

98 Verzeichnis der evangelischen geistlichen Stellen und ihrer Inhaber in der Kirchenprovinz Schlesien. Aufgestellt im Dezember 1938.

99 Verzeichnis der besetzten schlesischen Pfarrstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1946, 32 Blätter DIN A 5, masch.-schriftl., Durchschrift; Archiv GeS II, 131.

100 Ernst HORNIG, Rundbrief Nr. 1/1948, S. 3; im Besitz des Vf. – Ein Nachdruck der von Hornig 1946–1949 im Quell-Verlag herausgegebenen Rundbriefe wird z. Zt. vorbereitet.

101 Robert JUNGK, Aus einem Totenland. »Die Weltwoche«, Zürich, 13. Jg. 1945, Nr. 527; dieser in zahlreichen Abschriften unter den Vertriebenen verbreitete Bericht ist hier zitiert nach einem hektogr. Exemplar in: Archiv GeS II, 13, Bl. 97–98.

verständlich, daß das Stichwort ›Pfarrerschaft‹ in den Amtsblättern besonders viel Raum einnimmt.

Da sind zunächst die oft langen Listen der Ernennungen von Superintendenten und Superintendenturvertretern, der Beauftragungen von Pfarrern mit zusätzlichen oder anderen Pfarrstellen, als immer neuer Versuche, Lücken in der geistlichen Versorgung der Gemeinden und Kirchenkreise wenigstens notdürftig zu schließen – und wie oft mag es auch vorgekommen sein, daß eine solche Verfügung den Adressaten schon nicht mehr erreichte, weil er inzwischen das Land hatte verlassen müssen.

Eine erste Verordnung weist Pfarrer, die infolge der Kriegereignisse flüchteten oder vertrieben wurden, zur Rückkehr in ihre frühere Gemeinde an¹⁰². War hier aber noch in Klammern hinzugesetzt worden: *Wir erwarten von allen Pfarrern, daß sie nach dieser Verordnung handeln*, so erwies es sich bald als erforderlich, schärfer und verbindlicher zu formulieren: Im September 1945 wurde eine ›Notverordnung‹ erlassen, in der die geltende Kirchenverfassung insoweit außer Kraft gesetzt wurde, als an die Stelle der Pfarrstellenbesetzung durch Gemeinde- oder Patronatswahl *nur Beauftragungen durch die Kirchenleitung* treten. *Kein Pfarrer kann beanspruchen, in der Pfarrstelle, die er ordnungsgemäß inne hat, im Dienst zu verbleiben, er hat vielmehr die Pflicht, einer anderen Beauftragung Folge zu leisten*, heißt es, und bei Nichtbefolgung werden finanzielle Konsequenzen angedroht¹⁰³. Ein damals Betroffener vermerkte fast vier Jahrzehnte später, längst damit versöhnt, *mit nachträglichem Kopfschütteln, wie die neue BK-Kirchenleitung die Pastoren kurzfristig hin und her gejagt hat durch ständigen Ortswechsel, und wehe, wenn nicht so gespurt wurde, wie etwa Herr Dekan Schmauch anordnete*¹⁰⁴.

Ausführliche Regelungen ›zur Versorgung der notleidenden Kirchengebiete und Gemeinden‹ werden im Juli 1945 erlassen:

- die Emeriti werden um Bereitschaft gebeten,
- Pfarrer um die Übernahme zusätzlicher Gemeinden,
- Kirchenälteste, Pfarrfrauen und Angehörige gebeten, *die gewiß nicht leichten Opfer zu bringen, die durch die notwendige anderweitige*

102 Amtsblatt 1945, S. 12.

103 Ebd., S. 50–51. Diese Verordnung wird von der Hofkirchen-Synode bestätigt; Amtsblatt 1946, Anlage zu Nr. 6. – Es sei darauf verwiesen, daß in Treysa am 31. August 1945 die Vertreter aus den Gliedkirchen der APU *im Notstand der Kirche* ausdrücklich das Recht postulierten, auf dem Weg der Notverordnungen Kirchenleitung auszuüben; die entsprechenden Beschlüsse werden auch im Breslauer Amtsblatt in der Anlage zu Nr. 8, 1945 mitgeteilt.

104 Johannes Grünewald gegenüber dem Vf.

- Pfarrverwaltung von ihnen wie von unseren Brüdern im Amt heute gefordert werden,*
- und schließlich heißt es: *Der unsagbaren Not der Gemeinden, die ohne Hirten sind, ist im allgemeinen Kirchengebet jeden Sonntag fürbittend zu gedenken [...]*¹⁰⁵.

Unter diesem Abschnitt ›Kirchenleitung und Pfarrerschaft‹ müssen – gleichsam in einem Exkurs – drei Aspekte angeschnitten werden, die zu den ›heißen Eisen‹ der schlesischen Nachkriegsgeschichte gehören; ich denke aber, daß die Zeit die nötige Abkühlung gebracht hat und ich sie hier ansprechen kann.

1. Selbstverständlich hat die Kirchenleitung, als sie um Rückkehr der Pfarrer in ihre Pfarrstellen bat, an alle schlesischen Pfarrer gedacht, auch an die also, die mit oder gleich ihren Gemeinden in Trecks oder Evakuierungszügen über die Neiße hin oder durch Böhmen hindurch ›ins Reich‹ abgedrängt worden waren, in Lagern und Notunterkünften dürftig genug untergebracht. Die wollten ja gewiß auch wieder zurück in die Heimat; unvorstellbar schien, was bei den Siegern – jedenfalls bei Stalin und unter dem Schutz seiner Truppen verwirklicht eben auch bei den Polen – längst beschlossen war und rücksichtslos durchgesetzt wurde: die Abtrennung und Polonisierung Ostdeutschlands. Aber – woher sollte man das in Breslau wissen? – *ohne jede Vorankündigung werden am 1. Juni 1945 um Mitternacht alle Brücken und Stege über die Neiße hermetisch abgesperrt. Drüben [im Westteil der Stadt Görlitz] stauen sich die Heimkehrenden, die über die Brücke in östliche Richtung wollen [...]* Der Befehl ist hart. *Die Neiße darf in östlicher Richtung nicht mehr von Deutschen überschritten werden*, schreibt ein Augenzeuge¹⁰⁶. Das ist das Problem: die Kirchenleitung, die Not der unversorgten Restgemeinden vor Augen, wurde nicht müde zu bitten, zu rufen, sie tat es aber schließlich mit dem Unterton des Vorwurfes der Pflichtverletzung. Aber gab es nicht die Flüchtlinge, ganze Flüchtlingsgemeinden in den aufnehmenden Landeskirchen, in den Flüchtlings- und Notaufnahmelagern, verwaiste Pfarrstellen auch im Westen? Hatten die vertriebenen Pfarrer nicht wie für ihre Heimatgemeinden so auch Fürsorgepflicht für ihre Familien? War die Rangordnung zwischen zwei höchsten Pflichten so eindeutig gegeben oder zu fordern?

Vielfältig sind die Bemühungen, evakuierte Pfarrer im Westen zu erreichen. *Durch die Kirchenleitungen von Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover, Provinz Brandenburg und Provinz Sachsen haben wir unsere*

105 Amtsblatt 1945, S. 21.

106 Franz SCHOLZ, Wächter, wie tief die Nacht? Görlitzer Tagebuch 1945/1946. 2. Auf., Eltville 1984, S. 45.

evakuierten Pfarrer um sofortige Rückkehr in ihre schlesischen Gemeinden ersucht, sagt das Amtsblatt¹⁰⁷. Von Berlin aus schreibt Hornig am 28. September 1945 – wiederum über die Landeskirchen¹⁰⁸ – unter Beifügung einer ›Denkschrift über den besonderen Notstand der Evangelischen Kirche in Nieder- und Oberschlesien‹¹⁰⁹ eine flehentliche Bitte um Rückkehr. In der Form der persönlichen Anrede heißt es darin unter anderem: *Namens unserer Kirchenleitung bitte ich Sie, lieber Bruder, [...] zu bedenken, daß der Pfarrermangel in Schlesien baldigen Entschluß der Brüder, die s. Zt. unsere schlesische Heimatkirche verlassen mußten, erfordert, nunmehr wieder nach Schlesien zurückzukehren [...] Wohl weiß ich mit Ihnen, wie schwer es uns wird, wenn wir einmal eine Entscheidung gefällt haben [...], uns wiederum zu lösen. Ich bitte Sie jedoch ebenso brüderlich wie ernstlich, daran zu denken, daß wir Diener am Wort durch unsere Einführung und unser Gelübde zunächst unter allen Umständen an unsere Gemeinden gewiesen bleiben [...] Es mag sein, daß zwingende Gründe zu Ihrer Ausreise aus Schlesien geführt haben. Sie dürfen aber gewiß sein, daß nun, da unsere Kirchenleitung in der höchsten und letzten Verantwortung vor dem Herrn der Kirche Sie im Namen der schlesischen Gemeinden zurückruft, es nicht ein Ruf von Menschen allein, sondern ein Ruf Gottes ist, der Sie trifft. [...] Sie werden es sich umso mehr getrauen dürfen, an jenem Tage vor unseren himmlischen Herrn und Richter treten zu dürfen, wenn Sie jetzt den schweren Weg in den Dienst an unseren schlesischen Gemeinden gehen*¹¹⁰. Das sind gewichtige, ernst fordernde Sätze.

Nicht aber die Tatsache der Rückkehr-Bitte oder gar die Leugnung der in ihr ausgesprochenen Pfarrernot, wohl aber ihre Form, ihre Sprache, ihr theologischer Anspruch und der in ihr liegende oder jedenfalls aus ihr herausgehörte Vorwurf der Untreue, wenn man dem Ruf nicht folge, haben den Widerspruch der in den Westen verschlagenen Pfarrer hervorgerufen: *Wir müssen ernsten Einspruch erheben gegen die Unterstellung, wir seien ›geflohen‹ oder ›ausgereist‹, hätten unsere Gemeinden im Stich gelassen und seien nicht willens, jedes Opfer zu bringen, das der Herr von seinen Dienern fordert*, heißt es in einem Antwortschreiben, das der Vorsitzende des

107 Amtsblatt 1945, S. 33.

108 So durch den bayerischen Landeskirchenrat, der das Schreiben, mit dem anderen Datum im Oktober 1945, an die Dekanate zur Weitergabe an schlesische Pfarrer verteilen läßt; Archiv GeS II, 13 Bll. 55. 56.

109 Ebd., Bll. 30–34 und 57 + 58.

110 Ebd., Bll. 28–29 und 56.

schlesischen Pfarrervereins, Werner Eberlein¹¹¹, namens des ›Ausschusses des schlesischen Pfarrervereins zur Betreuung evakuierter schlesischer Pfarrer‹¹¹² unterschrieben hat. *Wenn wir bis jetzt noch nicht zurückgekehrt sind, so hält uns nur die Unmöglichkeit zurück, auf legale Weise über die Neiße zu kommen. Wir müssen Sie daher bitten, anstatt uns zu ermahnen, als ob wir es an gutem Willen fehlen ließen, bei der polnischen Behörde und bei den vier Besatzungsmächten die Einreise von so viel Pfarrern, als zur Betreuung der noch vorhandenen schlesischen Gemeinden nötig ist, durchzusetzen. Zum Schluß möchten wir Ihnen noch sagen, daß Ihr Rundbrief theologisch an zwei Stellen Widerspruch hervorruft und gefunden hat. Es ist unevangelisch zu sagen, daß, wenn die Kirchenleitung ruft, ein Ruf Gottes vorliegt, den man nicht überhören dürfe. So hätte der Papst an Luther auch schreiben können [...] Und dann: auch wenn wir nach Schlesien zurückkehren, können wir uns am Jüngsten Tage vor dem Herrn nicht verantworten. Wir bleiben in jedem Falle [...] schuldig und leben von Seiner Gnade*¹¹³.

›Rückkehr der Pfarrer‹ war das mit dem Amtsblatt gegebene Stichwort, das uns über den thematischen Rahmen dieses Vortrages hinausgeführt hat und hier nicht weiter verfolgt werden kann. *Immerhin kehrten trotz der Schwierigkeiten fast 50 zurück* resümierte später Ernst Hornig¹¹⁴.

2. Die Breslauer Kirchenleitung hatte im Juni 1946 einen Beschluß gefaßt und ihn sich, das zeigt seine Bedeutung, durch die Hofkirchensynode ausdrücklich bestätigen lassen, der ausschließlich die schlesischen Pfarrer betraf, die zur Zeit der Beschlußfassung nicht in einem tatsächlichen Arbeitsverhältnis innerhalb der Provinzialkirche standen, sondern irgendwo im ›Reich‹, so der gängige Sprachgebrauch, im Dienst standen. Die wesentlichen Punkte dieses Beschlusses lauten: 3. *Wenn schlesische Pfarrer zunächst nicht in den schlesischen Kirchendienst zurückkehren können, sind sie angewiesen, unter Angabe der Gründe ihre Beurlaubung zum vorübergehenden Dienst in einer anderen Landeskirche zu beantragen. Ihre Gehaltsansprüche ruhen damit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes in der schlesischen Kirche.* – 4. *Wenn schlesische Pfarrer endgültig in den Dienst*

111 Werner EBERLEIN, geb. 12.12.1888, ord. 7.3.1913, Pfr. in Dittersbach-Herzogsvalldau 1913, in Wüstewaltersdorf 1915, Superintendent in Glogau 1929, seit 1924 im Vorstand des Schles. Pfarrervereins, 1941 (?) Vorsitzender, 1945 in Meuselwitz/Thür. Superintendent, muß 1952 das Amt niederlegen, 1953 Pfr. in Hanshagen b. Greifswald, 1.4.1961 em., gest. 2.7.1976 in Berlin.

112 Zu den Betreuungsausschüssen schles. Pfarrer vgl.: Die Unverlierbarkeit evangelischen Kirchentums aus dem Osten, Bd.2, H.4, Die evangelischen Schlesier, hg. von Gerhard Rauhut, Lübeck 1975, Bd.2, H.4, S.25–30.

113 Schr. vom 11. Nov. 1945; Archiv GeS II, 13, Bl.60 hekt., auch Bl.65 masch.-schrift.

114 Im Vorwort zu: Die Evangelische Kirche von Schlesien 1945–1947. Augenzeugen berichten. Düsseldorf 1969, S.10.

*anderer Landeskirchen treten wollen, ist die ordnungsmäßige Entlassung aus dem schlesischen Kirchendienst bei der schlesischen Kirchenleitung zu beantragen*¹¹⁵.

In seinem für die schlesischen Pfarrer im ›Reich‹ bestimmten ›Rundbrief Nr. 2‹ vom 15. September 1946, dem Bericht und Beschlüsse der Breslauer Synode beigegeben waren, schreibt Ernst Hornig – *Euer Bruder Präses* – zur Begründung dieses Beschlusses: *Doch wir haben unsere Blicke ebenso nach dem Gebiet westlich der Neiße zu richten, denn im Bereich der Evangelischen Kirche Deutschlands sind mehrere Hundert schlesischer Pfarrer und ungezählte der evangelischen Schlesier verstreut. Deshalb haben wir die Regelung des Dienstverhältnisses unserer schlesischen Amtsbrüder in die Wege leiten müssen*¹¹⁶. Einer freien Wiedergabe der Beschlüsse folgt der Satz: *Das ist kein hartes Joch, sondern ein Gebot des Gehorsams gegen den Herrn der Kirche und der Treue gegen unsere schlesische Heimatkirche, wozu wir verpflichtet sind.*

Nun möchte man ja die hier proklamierte Fürsorgepflicht einer Kirchenleitung für ihre Pfarrer für selbstverständlich halten, nur, den Pfarrern im ›Reich‹ war sie es weithin gar nicht. Denn da war, in keinem offiziellen Dokument festgehalten und doch in den Quellen gegenwärtig, die aus dem Kirchenkampf kräftig in die Nachkriegszeit hineinwirkende Spaltung der Bekennenden Kirche Schlesiens, eine Distanz weiter Kreise zu der Minderheit der ›Radiklasten‹¹¹⁷, die auch eine Distanz zur sich in Breslau etablierenden Kirchenleitung einschloß. Da war die praktische Unmöglichkeit, über die neue Grenze hinweg Kirchenleitung auszuüben. Da war vor allem auch die grundlegende Tatsache, daß in den deutschen Landeskirchen von allem Anfang an das ›Territorialprinzip‹ galt, die Zugehörigkeit des Einzelnen zur Gemeinde des Ortes, in dem er wohnt, die Einbindung des Pastors in die Landeskirche, in der er seinen pfarramtlichen Dienst tut. Was erst drei Jahre später, 1949, in der Vorbereitung der ersten im Görlitzer Restschlesien zu haltenden Synode innerhalb der Kirchenleitung in der Auseinandersetzung mit den sogenannten ›dissentierenden Brüdern‹, die eine schlesische ›Personalkirche‹ forderten überall dort, wo evangelische Schlesier wohnten, zugunsten des ›Territorialprinzips‹ entschieden

115 Amtsblatt 1946, Nr. 6, Anlage; gedruckt in: JSKG 46 (1967), S. 142–143.

116 Vgl. Anm. 100.

117 So der Schles. Provinzialkirchenausschuß in einem Schreiben vom 12. August 1936; vgl. Dietmar Ness, Zwischen allen Fronten. Der Provinzialkirchenausschuß der Kirchenprovinz Schlesien. In: Der Kirchenkampf im deutschen Osten und in den deutschsprachigen Kirchen Osteuropas. Göttingen 1992, S. 67–97; das Wort in der Zwischenüberschrift S. 86 ist leider trotz Korrekturgehrens in der falschen Lesart ›Radikalen‹ statt ›Radiklasten‹ stehengeblieben.

wurde¹¹⁸, ist anfangs in der Breslauer Zeit von der Kirchenleitung offenbar so klar nicht gesehen worden.

Wiederum sind es die Vorsitzenden der Betreuungsausschüsse schlesischer Pfarrer, die sich am 23. Oktober 1946 an die Amtsbrüder wie auch an die Kirchenleitungen im Reich wenden und zur *schlesischen Kirchenfrage wie folgt Stellung [nehmen] [...]: 1. Eine schlesische Kirchenleitung kann nur auf schlesischem Gebiet existieren. Sie bedarf in jedem Fall des Vertrauens der dort amtierenden Pfarrer und Gemeinden. 2. Außerhalb dieses Gebietes hat eine schlesische Kirchenleitung keinerlei kirchenregimentliche Funktion. In diesem ausserschlesischen Raum unterstehen die schlesischen Pfarrer der Disziplinargewalt der betreffenden Landeskirchen. Darum müssen wir das Recht der schlesischen Kirchenleitung zur Beurlaubung, Entlassung und Disziplinargewalt im außerschlesischen Raum grundsätzlich ablehnen [...]*¹¹⁹.

3. Wir verfolgen auch diesen Streitpunkt nicht weiter und skizzieren nun das dritte ›heiße Eisen‹, dessen Ansatzpunkt in der Breslauer Zeit und den dortigen Beschlüssen der Kirchenleitung liegt. Es handelt sich – im Einklang mit einer entsprechenden Noverordnung der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union vom 15. Februar 1946 ›zur Wiederherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes‹¹²⁰ – um die von der schlesischen Kirchenleitung am 16. Oktober 1946 erlassene ›Verordnung betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen und Vikarinnen‹¹²¹. Darin wird unter Hinweis auf die von der Hofkirchensynode im Juli erteilte generelle Bevollmächtigung unter anderem verfügt,

- daß die von Organen der Bekennenden Kirche während der Kirchenkampfzeit erlassenen Bestimmungen zur Ausbildung und Prüfung der Pfarrer der Bekennenden Kirche allgemein gültiges Recht seien;
- daß demzufolge *die sogenannten ›illegalen‹ Pastoren der Bekennenden Kirche [...] hiernach den rechten kirchlichen Ausbildungsweg gegangen (sind);*
- daß folglich die bei der BK abgelegten theologischen Prüfungen als *rechte kirchliche Prüfungen* gelten.
- Umgekehrt wird aber festgestellt, daß die beim Konsistorium unter Bischof Zänker und Oberkonsistorialrat Schwarz abgelegten Prüfungen solche *rechte theologische Prüfungen* nicht waren. Deshalb ist zur Wie-

118 FRÄNKEL (wie Anm. 34), S. 190–191.

119 In der Sammlung des Vf.

120 Text aus den ›Amtlichen Mitteilungen‹ der Evg. Kirche der APU, Nr. 2 vom 5. Juni 1946 in: Amtsblatt 1946, S. 61–63.

121 Amtsblatt 1946, S. 72–76; veröffentlicht auch im Amtsblatt der Ev. Kirche in Deutschland 1950, S. 30–31 unter ›Oberlausitzer Kirchengebiet‹.

derherstellung eines an Schrift und Bekenntnis gebundenen Pfarrerstandes durch Beauftragte der Kirchenleitung [...] mit sämtlichen Geistlichen und Vikarinnen, welche nach dem 1. Januar 1936 vor dem Prüfungsamte des Evangelischen Konsistoriums der Kirchenprovinz Schlesien oder einer anderen staatskirchlichen Behörde eine theologische Prüfung abgelegt haben [...], ein seelsorgerliches Gespräch zu führen mit dem Ziele, daß sie sich in rechter Beurteilung ihres Weges die in §1 dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze zu eigen machen. Die Entscheidung über die Frage eines befriedigenden Ergebnisses des seelsorgerlichen Gesprächs steht ausschließlich der Kirchenleitung zu. Hat ein seelsorgerliches Gespräch zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt, so gilt der Ausbildungsweg [...] als einer rechten kirchlichen Ausbildung im Sinne dieser Vorschriften zugeordnet.

Östlich der Neiße hat diese Verordnung wohl keine praktischen Auswirkungen mehr gehabt, liest man jedoch in den Quellen das Echo auf diese Verordnung im Westen, die ja immerhin 380 von 465 seit 1936 ordinierten Pfarrern die »rechte Kirchlichkeit« ihrer Prüfungen und damit auch ihrer Ordination abspricht: die Empörung muß gewaltig, die Verletzungen müssen tief gewesen sein. Von Görlitz aus mußte dann Bischof Hornig in seinen Rundbriefen, auf seinen Reisen und Treffen um Schadensbegrenzung bemüht sein¹²².

Die Zerrissenheit der evangelischen Schlesier im »Reich« in den folgenden Jahren beruht wesentlich auf diesen drei hier genannten Verordnungen der Breslauer Kirchenleitung.

6. Der Dienst der Lektoren

Die schlesische Kirche als Lektorenkirche, als »Kirche der Laien im Osten«¹²³ – wenn Kirchen und Menschen sich vor Gott rühmen dürften, dann die schlesische Kirche dieser Frauen und Männer. Was das Konsistorium unter seinem Geistlichen Dirigenten Walter Schwarz wie auch die Naumburger BK¹²⁴ während der Kriegsjahre schon begonnen hatten: die

122 Vgl. Rundbrief Nr. 2 (wie Anm. 100) vom 15. 9. 1946 u. ö.

123 So der Titel eines Berichtes von Ernst HORNIG, gedruckt a) Schles. Gottesfreund 2 (1951), S. 15, 162, 178, 190, 202, 226; 3 (1952), S. 249; b) Junge Kirche, Jg. 12 (1951), S. 143–147, 217–219, 301–304, 326–328, 359–363.

124 Ein erstes diesbezügliches Rundschreiben des Konsistoriums – Walter Schwarz – an die Superintendenten datiert zu 1940 Mai 25; SKE I, 1967. Dieses sowie das folgende Aktenfaszikel I 1968 enthalten hierzu reiches Material. – Eine namentliche Auflistung der »Vorleser« vom Oktober 1943 umfaßt 214 Namen; SKE I 525, 31–37. – Der Text einer »Ordnung zur Ausbildung von Lese predigern« des Prov.-bruderrates bei HORNIG (wie Anm. 35) S. 333–338. – In einem Bericht an den EOK, d. d. 1943 Juli 19 notiert Schwarz unter anderem: *Wir bedauern, daß auch diese seit langem von uns begonnene Arbeit jetzt*

Berufung und Zurüstung von Laien für den Dienst der Verkündigung, nun wird es ein brennendes Problem und weithin die Voraussetzung dafür, daß überhaupt deutsche evangelische Gemeinde sich sammeln kann. Manches wird dazu in jenem Amtsblatt gesagt.

Am Anfang steht die Bitte an die Ephoren, *ihr Augenmerk auf die Gewinnung von geeigneten Kräften für die Abhaltung von Lesegottesdiensten und notfalls auch von Beerdigungen zu richten. Geeignete evangelische Lehrer [...] sowie diejenigen, die bisher einen Auftrag als Leseprediger hatten, sind in erster Linie zu berücksichtigen.* Geeignete Personen müssen der Kirchenleitung gemeldet und von ihr bestätigt werden. Für richtig erachtet wird aber auch der Satz: *Alle früheren Beauftragungen durch das Konsistorium sind hinfällig geworden und werden von uns neu vorgenommen, wenn keine Bedenken bestehen.* Eine besondere Aufgabe, heißt es weiter, stelle die Aus- und Weiterbildung der Leseprediger dar, die nicht nur in einer kurzen Einweisung, sondern in gründlicher Schulung, Einübung und Begleitung geschehen solle¹²⁵.

Im nächstfolgenden Amtsblatt werden die Meldepflicht an die Kirchenleitung und die Bestätigung durch sie wiederholt; ferner sei *darauf zu achten, daß der Leseprediger unter keinen Umständen das Recht der freien Wortverkündigung hat, jedoch kann durch den Superintendenten das Recht der Taufe und der Austeilung des Heiligen Abendmahls an Kranke und Sterbende erteilt werden*¹²⁶.

»Richtlinien betr. die Leseprediger« in der Amtsblatt-Ausgabe vom 2. Januar 1946 bestimmen unter anderem

- die Dienstbezeichnung »Lektor«,
- die Dienstaufsicht durch den zuständigen Pfarramtsführer,
- die Verpflichtung, die den Lektoren übersandten Predigten zu lesen¹²⁷,

von der Bekennenden Kirche Naumburger Richtung gestört wird, indem neuerdings nachdem von uns in diesem Jahr neun Lektorenkonferenzen gehalten worden sind und weitere sich in Vorbereitung befinden, von dort zum Teil an denselben Orten Lektorenkonferenzen einberufen werden, um den von uns gewonnenen und geschulten Lektoren abzureden, einen Auftrag vom Evangelischen Konsistorium zu empfangen. Ein Beitrag zu dem Ergebnis der von Landesbischof Wurm ausgegangenen Friedensaktion [...]; SKE I 1967. – Eine Mappe »Lesepredigten 1940–1942. Hg. Walter Schwarz i. A. des Konsistoriums« im Archiv GeSII, 125.

125 Amtsblatt 1945, S. 42.

126 Ebd., S. 51.

127 Offensichtlich hat sich bes. Lic. Georg Noth dieser Aufgabe angenommen; Vgl. die bei Ness (wie Anm. 6), S. 138–143 gedruckte Predigt. Drei weitere von ihm verfaßte Predigten in: Archiv GeSII, 132.

- die jeweilige Einzelgenehmigung von Gemeinde-Abendmahlsfeiern,
- das Verbot, einen Talar zu tragen; die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen,
- die Unterhaltspflicht der Gemeinde für ihren Lektor.
- Abschließend heißt es: *Die dauernde geistliche Betreuung aller Lektoren gehört im Notstand der Kirche zu den vordringlichsten Aufgaben der Ephoren.*

Unter dem Stichwort ›Liturgische Hilfen‹ wird im Februar der ›Individualismus‹ – nicht nur der Lektoren, sondern auch der Pfarrer – beklagt, der sich *auflösend und zerstörend* bemerkbar mache, und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die *Ältestenagende* der BK, die zur Zeit nicht zu beschaffen sei, nunmehr von Dekan Lic. Schmauch *für Schlesien bearbeitet* worden und bei der Kirchenleitung und den Superintendenten zu haben sei¹²⁸.

Die Not der fortschreitenden Auflösung der deutschen evangelischen Gemeinden wird in folgender Verfügung vom 20. September 1946 deutlich: *Wir ersuchen die Brüder Ephoren Vorsorge zu treffen für den Fall der Evakuierung von Pfarrern und Lektoren. Es sollen für diesen Fall Gemeindeglieder benannt und beauftragt werden mit der geistlichen Versorgung der Restgemeinden in Gottesdiensten, Amtshandlungen und notfalls auch in Sakramentsfeiern. Für die Taufe kommt in Betracht eine erweiterte Form der Nottaufe; Krankenkommunionen sollen dann möglichst von einem Ältesten, die Feier des Heiligen Abendmahls ebenfalls von einem solchen gehalten werden, jedoch nur, wenn auch im weiteren Umkreis ein ordinierter Pfarrer nicht verfügbar ist. Die Brüder Ephoren wollen vorsorglich solche Laienkräfte rechtzeitig auswählen, in ihren Dienst einführen und sie verpflichten, sich in allem Dienst an die durch die Ältesten-Agende vorgeschriebene Ordnung zu halten*¹²⁹. Eine letzte Notiz zum Lektorenamt schließlich besagt, daß der Theologische Ausschuß der Evangelischen Kirche von Schlesien sich im Blick auf die Einführung des hauptamtlichen Lektorenamtes intensiv mit der Frage ›Amt und Ämter‹ befasse¹³⁰.

In seiner kleinen Schrift ›Kirche ohne Pastoren‹ hat Ulrich Bunzel auf seine Weise den schlesischen Lektoren ein Denkmal gesetzt¹³¹. Man liest darin nicht ohne Bewegung, aber der Historiker muß doch, gestützt auf

128 Amtsblatt 1946, S. 17. – Agende. In Verbindung mit anderen herausgegeben von Karl Lilge. Für den Gebrauch in der Schlesischen Kirche überarbeitet von Dekan Lic. Werner Schmauch. Hekt., 66 S. DINA 5, vorh. Archiv GeS II, 132.

129 Amtsblatt 1946, S. 60–61.

130 Ebd., S. 67.

131 Ulrich BUNZEL, Kirche ohne Pastoren. Die schlesische Laienkirche nach dem Zusammenbruch von 1945. Ulm 1965.

vielfältiges Quellenmaterial, das auszubreiten hier nicht seine Aufgabe ist, anmerken, daß dort das Licht ganz ohne Schatten gemalt ist. Nur ein einziger Hinweis: Helmut Steckel¹³², bis zu seinem jähen Tod im Sommer 1957 als Pastor und Superintendent neben Herbert Rutz¹³³ für die deutschen Restgemeinden in Niederschlesien wirkend, hat Ernst Hornigs Aufsatz ›Die Kirche der Laien im Osten‹, den er damals im ›Schlesischen Gottesfreund‹ lesen konnte [!], mit der Bemerkung kommentiert: *Bei unserem Bischof [sc. Hornig] gibt es hier nur lauter Heilige*¹³⁴. Es ›menschelte‹ sehr auch in der schlesischen Lektorenkirche.

Zum Abschluß eine Zahl: am 1. April 1946 stehen 200 Lektoren im Dienst der schlesischen Kirche¹³⁵.

7. Kinder- und Konfirmandenarbeit

Gleich die erste Amtsblatt-Ausgabe spricht von diesem so wichtigen wie schwierigen Arbeitsfeld der Kirche, zunächst noch in allgemeiner Form: *Beim Gemeindeaufbau [...] ist auf die Einrichtung von Kindergärten durch die evangelische Kirchengemeinde, auf Kinderbibelstunden, die Einrichtung von Kindergottesdiensten, Vorkonfirmandenunterricht und Konfirmandenunterricht besonders Bedacht zu nehmen*¹³⁶. Es wird gemahnt: *Nachdem [...] unzählige evangelische Kindergärten in den letzten Jahren durch staatliche Eingriffe verloren gegangen sind*¹³⁷, *haben wir die kirchliche*

132 Helmut STECKEL geb. 22.2.1915, ord. 28.1.1944, Pfr. in Koischwitz-Greibnig 1.6.1946, gest. 18.8.1957. – Schles. Gottesfreund 38 (1987), S. 70–71. – H. Steckel, Tagebücher 1947–1958 [Aufzeichnung der Amtshandlungen, von der Witwe noch bis zu ihrer Aussiedlung Anfang 1958 fortgesetzt], 3 Kladden, vorh. Archiv GeSE 4. – Vgl. noch unten S. 94–95

133 Herbert RUTZ, geb. 13.3.1912, ord. 18.7.1937, 1941 Pfr. in Nikolai, Kr. Kattowitz, 1951–1957, gest. 22.8.1957. – Vgl. die Angaben bei NESS (wie Anm. 6), S. 232–233.

134 In einem Brief an Lic. Kammel, Kirchendienst Ost, d. d. 1951 Aug. 3; Berlin, Evg. Zentralarchiv, Bestand 18 Kirchendienst Ost, Niederschlesien, Briefmappe ›H. Steckel I‹.

135 Ernst HORNIG, Rundbrief ›Im Juli 1946‹; vgl. Anm. 100.

136 Amtsblatt 1945, S. 5.

137 *Man spürt, wie viel schmaler wieder die Basis der Kirche geworden ist. Was zum 1. Juli noch aufgehalten werden konnte, ist geschehen: die christlichen Kindergärten sind verboten; das heißt die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist zurückgezogen; sie werden von der N.S.V. übernommen, obgleich in kirchlichen Gebäuden. Sollen die Kirchengemeinden sie schliessen und mit Vertrag Inventar und Raum mietsweise übergeben oder, um allen Schein einer Biligung zu vermeiden, alles nehmen lassen? Vor meiner Rückkehr [sc. aus dem Urlaub] hat sich Innere Mission und Konsistorium für das erste, die katholische Kirche für das zweite entschieden. Dies führt zu grösserer Erregung des Volkes, jenes hat den einzelnen Pastor nicht vor dem Vorwurf der Sabotage geschützt; so ist Sup. Bunzel in Reichenbach u. E. in öffentlichen Plakaten deswegen beschimpft worden; Walter SCHWARZ, Tagebuchnotizen 1941–1945 in Auszügen, die von ihm selbst bestimmt worden sind; Archiv GeSE 16; Eintragung vom 25. 8. 1941.*

*Pflicht, alle diese Kindergärten soweit irgend möglich wieder in die Obhut der Kirchengemeinden zu übernehmen und diese Arbeit sofort zu beginnen, es wird die Absicht bekanntgegeben, Kindergärtnerinnenkurse in Breslau demnächst einzurichten, es wird ein Arbeitsplan für die Behandlung biblischer Geschichten, Sprüche und Lieder beigelegt*¹³⁸.

Das Amtsblatt Nr. 4 vom 7. Juli 1945 veröffentlicht ausführliche »Richtlinien für die kirchliche Unterweisung der Jugend«. Darin wird unter anderem ausgeführt,

- daß angesichts *schwindender kirchlicher Substanz und des sittlichen Verfalls unseres Volkes*, aber auch der *gegenwärtigen Notzeit* kirchliche Unterweisung besonderer Aufmerksamkeit bedürfe;
- für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren soll sie mit Hilfe kirchlicher Lehrer in kirchlichen Räumen überall da durchgeführt werden, wo es noch keinen Schulunterricht mit Religionsunterricht gibt; *mancherorts geschieht es bereits mit gutem Erfolg*, wird hinzugefügt; wo aber solcher schulischer Unterricht stattfindet, soll der Pfarrer mit den Religionslehrern Fühlung aufnehmen *unter Berücksichtigung der neueren von der Bekenntenden Kirche empfohlene Literatur*;
- Kindergottesdienst und Kinderbibelstunde werden dem Pfarrer zur Pflicht gemacht und dabei betont, *aß der Kindergottesdienst sich vom Religionsunterricht durch Betonung des gottesdienstlichen Charakters unterscheiden muß*;
- dem Konfirmandenunterricht, *der sich in jedem Fall auf zwei Jahre erstrecken soll, ist besondere Sorgfalt zu widmen*; die Kenntnis des Kleinen Katechismus in allen seinen Teilen, Kirchenjahr, Gottesdienstordnung, Ordnung für die tägliche Hausandacht sind als Unterrichtsstoffe ausdrücklich aufgezählt.

Der zweiseitige Text schließt mit dem Satz: *Von der kirchlichen Unterweisung der erwachsenen Gemeindeglieder wird demnächst die Rede sein*. Es ist davon dann nicht die Rede – aber nicht das kann verwundern, sondern daß überhaupt im Sommer 1945 ein solches Programm kirchlicher Unterweisung ins Auge gefaßt werden kann. Als ob da eine Kirche in Frieden und Freiheit und in geordneten Verhältnissen leben und arbeiten und dienen könne, wo es doch so eben nicht war. Vielleicht muß das anders gesagt werden: daß Lebensäußerungen der Gemeinde, die wir als selbstverständlich erachten, in solchen Grundregeln erinnert werden müssen, zeigt, wie notvoll die Zeit war, wie sehr darum gekämpft werden mußte, über der Sorge um das nackte Überleben, um das tägliche Brot, in ständiger Gefahr für Leib und Leben, in der Ungewißheit des Schicksals auch nur des

nächsten Tages, der die Ausweisung und damit Abbruch und Trennung bringen konnte, dennoch kirchliches, christliches Leben durchzuhalten.

Unter dem Stichwort ›Unterweisung der Jugend‹ ist unerläßlich der Hinweis, daß es gerade hierin an Konfliktstoff mit den neuen politischen Herren nicht mangelte. Denn aller kirchliche Unterricht war immer in Gefahr, als Schulunterricht angesehen zu werden, und der war in deutscher Sprache verboten. So nennt das Amtsblatt ausdrücklich die zulässigen deutschen und polnischen Bezeichnungen: a) *Für die Kindergartenarbeit und Unterweisung der Kinder von 3–6 Jahren: Kościelne wychowanie dzieci od 3go do 6go roku / życia w freblówkach.* Die deutsche Bezeichnung lautet: ›Kindergarten‹ und ›Kinderstunde‹. b) *Für die kirchliche Unterweisung der Kinder von 6–14 Jahren: Kościelne wychowanie dzieci od 6go–14go roku / życia na zasadach katechizmu.* Die deutsche Bezeichnung lautet: ›Katechismusstunde‹. c) *Für die Konfirmandenunterweisung: Przygotowanie do Spowiedzi i Komunii świętej.* Die deutsche Bezeichnung lautet: ›Kommunionsstunde‹. Hinzugefügt wird, daß die Bezeichnung ›Unterricht‹ unter allen Umständen zu vermeiden sei. Der Bevollmächtigte des Warschauer Konsistoriums hat auf Befragen erklärt, daß die Katechismus- und Kommunionstunden gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstoßen¹³⁹.

War der kirchlichen Unterweisung also ein gewisser Freiraum gegeben, so doch nicht einem allgemeinen deutschen Schulunterricht, der erst ab 1950 erlaubt wurde¹⁴⁰. Man muß aber anfangs in Breslau Hoffnungen gehabt haben, wie folgende Amtsblatt-Notiz vom August 1945 belegt: *Für die Wiederherstellung der Schulen haben die Kirchengemeinden ihre Mitarbeit den örtlichen Stellen anzubieten, z. B. durch die Namhaftmachung von rechten evangelischen Lehrern, bei deren Auswahl hinsichtlich ihrer kirchlichen Substanz ein strenger Maßstab anzulegen ist.* Sie seien den Superintenden zu melden, die ihrerseits nach Breslau zu berichten haben, in welchen Orten der Schulunterricht bereits wieder aufgenommen [wurde] und mit wieviel Kindern und Lehrern¹⁴¹. Solche Rückmeldungen sind nicht bekannt, deutscher Unterricht nicht belegt, wohl aber die Bemerkung von Joachim Konrad, daß sogar Schulunterricht im Lesen und Schreiben erteilt

139 Amtsblatt 1946, S. 4. – Auf S. 16 wird aus einem Brief von Pfr. Walter Gerhard, Zobten a. B. zitiert: *Unser Antrag bei dem Starosten wegen Lehrererlaubnis vom 21. 11. 45 [...] hat zu einem vollen Erfolg geführt, indem nach Eingang der Antwort des Starosten der Landvogt in Zobten u. a. antwortete: ›Die Lehre der evangelischen Religion kann gehalten werden ohne jede Begrenzung und dafür bedarf man keiner besonderen Genehmigung, da die Freiheit des Glaubens in der Konstitution der polnischen Regierung garantiert ist.*

140 Ernst BAHR und Kurt KÖNIG, Niederschlesien unter polnischer Verwaltung. Frankfurt/M., Berlin 1967, S. 277.

141 Amtsblatt 1945, S. 34.

[wurde], *allerdings an biblischen Texten, denn es war nur Religionsunterricht erlaubt*¹⁴²; und der Verfasser fügt hinzu, daß sein und seines älteren Bruders ›Schulunterricht‹ in der Polenzeit nur als Privatunterricht durch unsere Mutter möglich war.

8. *Miszellana*

Dieser Abschnitt begnügt sich – wie das bisher Berichtete bezogen auf das Amtsblatt der Kirchenleitung – auf Stichworte. Das berichtet unter anderem

- über die diakonische Arbeit, Mutterhäuser, Schwesternstationen, die Innere Mission, Frauenhilfsarbeit;
- es werden Bibellesepläne und theologische Texte veröffentlicht,
- die Stuttgarter Erklärung vom 18./19. Oktober 1945 – das sogenannte ›Schuldbekenntnis‹ – wird mit begleitenden Texten zur Kenntnis gegeben;
- wir finden Texte über die Neuordnung der evangelischen Kirche im ›Reich‹, selbstverständlich mit dem Schwerpunkt auf bruderrätlichen Aktivitäten;
- es gibt Nachrichten aus der Ökumene;
- ein Beileidsschreiben an das Bischöfliche Ordinariat zum Tode von Kardinal Bertram¹⁴³;
- einen Eigenbericht der altlutherischen Kirche im schlesischen Bereich¹⁴⁴ und anderes mehr.

Auch was man – wohl auch infolge entsprechender Zensur¹⁴⁵ – in diesem Amtsblatt nicht findet, muß gesagt werden: nichts nämlich, was in irgendeiner Weise ›politisch‹ verstanden werden könnte, also etwa eine an sich so wichtige Information über die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz oder über Eindrücke von Westreisen, die Mitgliedern des Konsistoriums mehr-

142 KONRAD (wie Anm. 8), S. 148.

143 Amtsblatt 1945, S. 32.

144 Amtsblatt 1946, S. 35, verfaßt von Pastor Dr. Günther. Darin heißt es unter anderem: *Die Zahl der dagebliebenen oder heimgekehrten Gemeindeglieder beträgt 10–80 %. Bei den weiten Entfernungen der Gemeinden voneinander kann die Bedienung der Gemeinden durch die vorhandenen Geistlichen nur ungenügend sein. Da ist es als ein großer Gewinn zu verbuchen, daß das Amt des Lektors in allen Gemeinden (mit Ausnahme der großstädtischen) fest eingewurzelt ist. [...] Außerdem leistet die evangelische Kirche in brüderlicher Weise wertvollen Dienst der Hilfe, wie sich auch die luth. Pastoren gern an ihren Orten zur Mitbetreuung der evangelischen Gemeinden zur Verfügung stellen. [...] Die Dienststelle der Kirchenleitung (Oberkirchenkollegium) wurde Ende Januar 1945 von Breslau verlegt, um möglichst lange mit möglichst vielen Gemeinden der Kirche in Verbindung bleiben zu können. Sie befindet sich gegenwärtig in Berlin [...].*

145 Vgl. unten S. 91.

fach möglich waren. Jedoch berichtet die Kirchenleitung im Juli 1945, daß *in Breslau und in Waldenburg Vorsprachen unserer Kirchenleitung bei hohen militärischen Stellen wegen der Not der Evakuierungen stattgefunden [haben]. Die Anrufung der russischen Besatzungsbehörden ist dabei empfohlen worden*¹⁴⁶. Auch werden die Pfarrer mehrfach angewiesen, sich bei ›Ausweisungen‹ resp. der ›Ausreise‹ bei Präses Kellner beziehungsweise dessen Büro in Görlitz, Jochmannstraße, oder bei Konsistorialrat Lintzel, Halle/Saale zu melden¹⁴⁷. Und für die in den endlos langen Viehwaggon-Zügen Zwangsvertriebenen verfaßt die Kirchenleitung im Mai 1946 einen ›Abschiedsgruß der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien für die aus Schlesien ausreisenden [sic] Gemeindeglieder‹ und bittet um Weitergabe und Verlesung vor den Gemeinden. Darin heißt es: *Die Kirche weiß, wie groß die Not ist, die Euch durch den Verlust von Hab und Gut und Heimat trifft. Die Kinder Gottes können alles verlieren: Gut, Heimat, ja das Leben, doch niemals den Herrn Jesus Christus, der sich für uns verloren gab und durch sein Heiliges Kreuz und seine Auferstehung die ewige Heimat und das ewige Leben für uns gewann [...]* Wir mahnen und bitten Euch, an Eurem Reiseziel bald Verbindung mit Eurer neuen Kirchgemeinde aufzunehmen, damit sie Euch in der ersten Zeit der Einsamkeit und des Fremdseins den Trost des Wortes Gottes schenken und den Weg der Gemeinschaft mit evangelischen Menschen öffnen kann. [...] Vielleicht benützt Euch Gott in seiner Weisheit als seine Boten, durch die er neues kirchliches Leben in toten Gemeinden unseres Vaterlandes weckt. Die Gebete Eurer schlesischen Kirche begleiten Euch auf Euren Wegen [...]‘¹⁴⁸.

Am Ende dieses Kapitels, das weithin nach nur einer Quelle, jenem Amtsblatt der neuen Kirchenleitung, geschrieben ist, muß eine kritische Bemerkung stehen. Wir machen sie fest an einem Gesprächsbeitrag von Wolfram Hanow¹⁴⁹, der anmerkte, daß er, bis zum Sommer 1946 in Brieg amtierend, dieses kirchliche Amtsblatt niemals zu Gesicht bekommen oder auch nur von seiner Existenz erfahren habe. Damit ist eine Frage, die schon anklang, deutlich gestellt: ob ihm hier nicht ein zu hoher Wert beigemessen wurde, ob es die Situation der schlesischen Kirche wirklich spiegelt. Ernst Hornig hat mit der Veröffentlichung der Situationsberichte aus den schlesischen Kirchenkreisen – zumeist im Februar/März 1946 niedergeschrieben – Texte zugänglich gemacht, die den alltäglichen Nöten der Menschen gewiß

146 Amtsblatt 1945, S. 22.

147 Ebd., S. 56; 1946, S. 54.

148 Amtsblatt 1945, S. 46 und Anlage 3.

149 Im Sept. 1992 in Augsburg, wo der Vf. zu diesem Thema vortrug.

näher sind¹⁵⁰, und noch einmal gleichsam in Nahaufnahmen führen ortsgebundene Berichte einzelner Pfarrer an das damalige Geschehen heran¹⁵¹. Jedoch hat ein ›Amtsblatt‹ seine besondere Aufgabe, wie die Kirchenleitung, deren Sprachrohr es ist: Festpunkte setzen, Perspektiven suchen, Leitlinien vorgeben, Auseinanderfallendes zusammenzuhalten, ordnen, wo alles im Chaos zu versinken droht.

*Es gibt den bitteren, aber wie wir meinen ungerechten Vorwurf, daß es mehr als falsch war, eine Kirchenleitung in Schlesien einzurichten, die durch ihr Vorhandensein in Wirklichkeit viel Not über die Schlesier dadurch gebracht hat, daß der Glaube geweckt wurde oder zumindestens unterstützt worden ist, Schlesien bleibe deutsch. [...] Eine Kirchenleitung muß weiter sehen als einfache Gemeindeglieder und Pastoren. Sie mußte wissen, was in der Potsdamer Konferenz wirklich beschlossen worden ist. Durch ihr Verhalten hat sie den Glauben erweckt, daß durch ihr Ausharren eine Freigabe des Ostens erreicht werden könnte. In blindem Wunschvertrauen sind nunmehr die Gemeindeglieder ins Elend besonderer Härte geführt worden [...]*¹⁵².

Man mag, und offensichtlich war das eine in der schlesischen Pfarrerschaft verbreitete Haltung, der BK-Kirchenleitung distanziert gegenüberstanden haben (wir haben den Eindruck: vor allem die, welche die Notzeit nicht ›vor Ort‹ durchlebten), aber daß sie das im besetzten und abgetrennten Schlesien Notwendige nach Kräften zu tun versucht hat, so weit und so lange es ihr die Mächtigen zu tun erlaubten oder auch nur ermöglichten, daß ihr Wirken vielfach hilfreich war, nicht zuletzt auch daß diese einzige in den deutschen Ostprovinzen nach dem Krieg noch wirkende verfaßte Kirche Grundlagen gelegt hat für ein in aller Not und Kümmerlichkeit doch gesegnetes kirchliches Leben deutscher Gemeinden bis hin in die Gegen-

150 Ernst HORNIG (Hg.), Die Evangelische Kirche von Schlesien 1945–1947. Augenzeugen berichten. Ulm 1969; als Sonderdruck aus: JSKG 47 (1968), S. 125–191; 48 (1969), S. 108–176.

151 Außer den im JSKG (1953 ff.) veröffentlichten Berichten unter anderem: a) Wilhelm KNEVELS, Schicksal 1945 bis 1947 in Schlesien erlebt, gedeutet und bewältigt; 2. Aufl. 1958, gedruckt in Gelsenkirchen, 47 S., leicht überarbeitet aus dem Jahrbuch der Schles. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau II (1957), S. 280–308. – b) Herbert NESS, Im Jahr des Zusammenbruchs 1945/46. In: Schles. Gottesfreund, 1975 I, S. 5; II, S. 7; V, S. 5; VI, S. 8; Jg. 1976 IX, S. 5. – c) Johannes SCHULZ, Erlebnisse und Eindrücke aus Gemeinden der evangelischen Kirche von Schlesien in der Zeit von 1891 bis 1961. In: Tägliche Rundschau Schweidnitz, Jgg. 1962 ff., für 1945–1947 Jgg. 1966 ff.; – eine Kopie des Manuskripts, 201 Bll., in: Archiv GeSE 18. – d) Heinrich TREBLIN Komm herüber und hilf uns. Als Wanderprediger im polnisch gewordenen Schlesien. In: Schles. Gottesfreund, Jg. 1985, S. 37–39.

152 Ein nicht genannter Superintendent, zitiert von HOSEMANN (wie Anm. 44), Bll. 13.22; vgl. auch unten Anm. 158.

wart, möchten wir deutlich betonen. Auch darum ist hier das Amtsblatt, Bekanntes ergänzend, so ausführlich zu Wort gekommen.

9. Die schlesische Synode am 22./23. Juli 1946

Sie gilt als der Höhepunkt evangelisch-kirchlichen Lebens der unmittelbaren Nachkriegszeit im polnisch besetzten Schlesien. Betrachten wir sie formal-kirchenrechtlich, so brachte sie die nachträgliche Legitimierung der ja im Januar 1945 selbsternannten (und nur durch die Besatzungsmächte Sowjetunion und Polen, freilich auch von der ersten ›Kirchenführer-Konferenz‹ in Treysa anerkannten¹⁵³) Kirchenleitung.

Freilich hatte auch diese nachträgliche Legitimierung ihre ›Schönheitsfehler‹: Die Synodalen konnten nicht auf dem geordneten Weg von Kirchenwahlen bestimmt werden¹⁵⁴, es konnten nicht teilnehmen Vertreter der (damals fünf) Kirchenkreise westlich der Neiße, Oberschlesien war nur durch einen einzigen Kirchenkreis vertreten, und selbstverständlich waren auch die in der Zerstreuung in den vier Besatzungszonen lebenden Gemeindeglieder und Pfarrer von der Willensbildung der Synode ausgeschlossen. Die Synode jedoch nahm sich das Recht, auch für sie zu sprechen. Ein amtlicher Bericht, die von Konsistorialrat Büchsel gehaltene Predigt und die Synodalbeschlüsse sind im Amtsblatt veröffentlicht worden¹⁵⁵, der Bericht und die Beschlüsse dann auch – jedoch beide ohne die Bischof D. Otto Zänker betreffenden Sätze (ein viertes ›heißes Eisen‹ der evangelisch-

153 Amtsblatt 1945, als Anlage 3 zur Ausgabe Nr. 8 ist der ›Beschluß der vertretenen Provinzialkirchen in der Altpreußischen Union‹ vom 31. Aug. 1945 veröffentlicht; der entspr. Absatz lautet: *1. Die Kirchenleitung in den Provinzen durch die bisherigen Konsistorien hat aufgehört. Wo Konsistorien noch bestehen, arbeiten sie als Verwaltungsstelle der Kirchenleitung. Als Kirchenleitung sind an die Stelle der Konsistorien in den Kirchenprovinzen [...] und Schlesien neue bekenntnisgebundene Leitungen getreten.* – Der Druck in: Fritz SÖHLMANN (Hg.), Treysa 1945. Die Konferenz der evangelischen Kirchenführer, 27.–31. August. Lüneburg 1946, S. 99 ist entsprechend zu korrigieren.

154 *In der heutigen Sitzung der Kirchenleitung wurden zur Vorbereitung der Schlesischen Synode nachfolgende Beschlüsse gefaßt bzw. vorbereitende Anträge eingebracht: 1. Zur Durchführung der Synode werden die Kirchenkreise in 21 Diözesanbezirke eingeteilt, die je einen Pfarrer und zwei Laien entsenden sollen. [...] 2. Der Pfarrer wird auf Vorschlag des Diözesankonventes der Amtsbrüder zusammen mit den zwei zu entsendenden Laien vom Kreissynodalvorstand benannt. Gleichzeitig sind für Pfarrer und Laien Vertreter zu bestimmen. Die so Benannten und ihre Vertreter sind am Sonntag, den 14. 7. der Gemeinde bekannt zu geben, mit der Aufforderung, gegebenenfalls innerhalb 24 Stunden schriftlich beim Pfarramtseinspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Kreissynodalvorstand endgültig [...].* – Archiv GeSII, 131, Bl. 88.

155 Amtsblatt 1946, Nr. 6, S. 50–52 (Bericht) und Anlagen. – Der amtliche Bericht (ebenfalls ohne die Bischof Zänker betr. Sätze) auch in: Verordnungs- und Nachrichtenblatt. Amtliches Organ der Evangelischen Kirche in Deutschland, Nr. 31 vom 7. 10. 1946.

schlesischen Nachkriegsgeschichte übrigens) – für die Schlesier im Westen im November 1946 im Quell-Verlag¹⁵⁶, auch hat sie, mit den gleichen Auslassungen, Ernst Hornig im Jahrbuch für schlesische Kirchengeschichte dokumentiert¹⁵⁷.

Die wesentlichen Beschlüsse der Synode müssen hier genannt werden:

- a) sie bestätigt die im Januar 1945 ›im Notstand der Kirche‹ erfolgte Bildung der Kirchenleitung;
- b) sie bestätigt die Schweidnitzer Erklärung vom 19. März 1946 mit ihrer Verpflichtung auf ›Barmen‹;
- c) sie bestätigt die Notverordnung über das Pfarrstellen-Besetzungsrecht allein durch die Kirchenleitung vom 24. 9. 1945;
- d) sie bestätigt den Beschluß betreffend die Kirchengewalt auch über die schlesischen Pfarrer im ›Reich‹ vom 4. 6. 1946;

156 Bericht über die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien. Breslau 1946 [einschl. der Beschlüsse der Synode], hg. von der Ev. Kirchenleitung für Schlesien, Dienststelle Görlitz.

157 JSKG 46 (1967), S. 124–138 Rechenschaftsbericht; S. 138–151 Bericht und Beschlüsse. – Bezogen auf diesen Druck dokumentieren wir hier die Auslassungen: a) Auf S. 145 Zeile 18 von oben ist nach dem Wort ›nehmen‹ einzufügen: *Aus der klaren biblischen Erkenntnis, dass jedes Amt in der Kirche, sei es das Amt des Pfarrers oder Bischofs, nur dann zu Recht bestehe und Anspruch auf Anerkennung durch die Gemeinde erheben könne, wenn es im Gehorsam gegen den Herrn auch tatsächlich ausgeübt werde, sah sich die Synode genötigt, ein klares Wort zu sagen zu dem Antrage des Schlesischen Pfarrervereins bezüglich des Amtes von Bischof D. Zänker.* – b) Auf S. 144 ist nach dem Text und Beschluß betr. die Schweidnitzer Erklärung einzufügen: *Eingabe des Schlesischen Pfarrervereins v. 7. 5. 46 betr. D. Zänker. Im Dezember 1945 hat Bischof D. Zänker, z. Zt. Minden/Westf. erklärt, dass er sein Amt als Bischof wieder aufnähme. Der Schlesische Pfarrerverein hat sich an die Evangelische Kirchenleitung in seiner Eingabe vom 7. 5. 46 gewandt mit der dringenden Bitte, ›unter allen Umständen und sofort einen Weg der kirchlichen Zusammenarbeit mit Herrn Bischof D. Zänker zu finden‹, in dem der Schlesische Pfarrverein nach wie vor den legitimen Bischof sehe. Dazu nimmt die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, Stellung und gibt folgende Erklärung ab: Bischof D. Zänker hat Ende Januar 1945 in einer Stunde höchster Gefahr die Kirchenprovinz Schlesien verlassen und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Wenn D. Zänker seine im Jahre 1941 erfolgte Pensionierung nie anerkannt hat, so stellen seine Abreise und sein Fernbleiben eine schwere Verletzung der dem höchsten Geistlichen der Kirchenprovinz obliegenden Amtspflichten dar. Denn bei Nichtanerkennung seiner Pensionierung musste er sich auch Ende Januar 1945 als im Amt befindlicher Bischof betrachten und durfte unter keinen Umständen seinen Sprengel verlassen. Muss eine solche Verletzung der Amtspflichten angenommen werden, so hat sich D. Zänker seines Anspruchs, rechtmässiger Bischof zu sein, begeben. Muss aber angenommen werden, dass D. Zänker seine Pensionierung anerkannt hat, so ist ihm aus seinem Verlassen der Kirchenprovinz kein Vorwurf zu machen; dann ist aber auch sein Anspruch auf das Amt eines Bischofs von Breslau gegenstandslos.* – Zwei Entwürfe eines Schreibens der Kirchenleitung an Zänker zur Erläuterung dieses Beschlusses in: Archiv GeSII, 131, Bll. 220–224.

- e) sie stellt fest, daß die fünf Kirchenkreise westlich der Neiße nach wie vor zum Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Schlesien gehören¹⁵⁸;
- f) sie stellt in Reaktion auf eine Eingabe des schlesischen Pfarrervereins fest, daß Bischof Zänker nicht (mehr) das Recht habe, sich als amtierender Bischof der schlesischen Kirche zu betrachten.

Drei weitere Beschlüsse wurden gefaßt im Blick auf die angesichts anhaltender Evakuierungen sehr ungewisse Zukunft der schlesischen Kirche;

- g) die Synode überträgt alle ihre eigenen Befugnisse *bis auf weiteres* auf die Kirchenleitung;
- h) sie ermächtigt die Kirchenleitung, zur Sicherstellung der Versorgung der in Schlesien verbleibenden deutschen Restgemeinden mit der polnisch-evangelischen Kirche zu verhandeln;
- i) sie verpflichtet die Kirchenleitung, im Falle ihrer Evakuierung ihren Dienstsitz innerhalb der westlich der Neiße gelegenen Kirchenkreise zu nehmen. Präses Hornig wird dann den Titel eines Bischofs tragen.

Es war eine kluge Vorsorge, denn längst war diese schlesische evangelische Kirche mit ihrer Leitung als die einzig noch handlungsfähige Vertretung der verbliebenen deutschen Bevölkerung den neuen Machthabern ein Dorn im Auge. So werden mit Dekret des Präsidenten der Republik Polen vom 19. September 1946 die (uniert-)evangelischen Gemeinden in den deutschen Ostgebieten der Polnischen Evangelisch-Augsburgischen Kirche »eingegliedert«. Folgerichtig muß nun die Kirchenleitung ihre Arbeit einstellen, ihr Siegel abgeben und Präses Hornig die Kirchenprovinz verlassen. Das geschieht am 4. Dezember 1946¹⁵⁹.

158 Am 24. Juli 1945 überträgt der EOK die konsistorialen Befugnisse über diese Kirchenkreise an das Konsistorium und die geistliche Leitung auf den Bischof (Dibelius) der Mark Brandenburg. – Die Kirchenleitung der APU bestätigt diesen Erlaß am 7. August 1945. – Sie tut es erneut am 5. Nov. 1946 und fügt hinzu: *Die Landeskirchenleitung bittet die Kirchenleitung in Breslau und die Kreissynodalvorstände der Oberlausitz, in eine brüderliche Beratung darüber einzutreten, wie eine Kirchenleitung für Schlesien zu gestalten ist, wenn die jetzigen Verhältnisse sich grundlegend ändern. Die Landeskirchenleitung bittet alle Beteiligten, zu einer brüderlichen Einigung zu kommen, die unter Überwindung aller früheren Gegensätze zu einer echten Erneuerung der schlesischen Kirche hilft.* Kirchendienst Ost, Berlin, Kirchliche Ostnachrichten Nr. 7, S. 5.

159 HORNIG in seinem Rundbrief (wie Anm. 100) Nr. 3, datiert Breslau (!), im Advent 1946.

C. Zum Verhältnis zwischen der deutschen und der polnischen evangelischen Kirche in Schlesien

Die deutsche Kirchenleitung hatte ihr erstes Domizil im Gemeindehaus von St. Elisabeth in der Herrenstraße¹⁶⁰, der polnische Beauftragte Prof. Niemczyk quartierte zunächst im Universitätsgebäude¹⁶¹, aber sehr bald wohl sind dann beide in das Gebäude des Konsistoriums Schloßplatz 8 umgezogen. Sie müssen in dieser *merkwürdigen Lage*¹⁶², gleichsam in Konkurrenz, erstaunlich gut miteinander ausgekommen sein, denn wo immer sich Mitglieder der deutschen Kirchenleitung über Niemczyk und seine Amtsführung öffentlich¹⁶³ oder vertraulich¹⁶⁴ äußern, sprechen sie davon nur anerkennend. Niemczyk muß also in der Unterstützung der deutschen Kirchenleitung bis an die Grenze des im Rahmen seines staatlichen respektive kirchlichen Auftrages und auch in Berücksichtigung der äußerst schwierigen Lage der sich ja auch erst wieder neu organisierenden Evangelisch-Augsburgischen Kirche¹⁶⁵ im politischen Gefüge Nachkriegspolens wie auch des allgemeinen Hasses und allgemeiner Willkür gegen die Deutschen ihm Möglichen gegangen sein.

Es erscheint freilich schwierig, das Maß der Einflußnahme respektive Abhängigkeit genau zu bestimmen, zumal ohne Einsichtnahme in kirchliche und staatliche Akten der polnischen Seite. So notierte etwa ein im Juli 1946 mehrere Tage in Warschau und auch Breslau weilender Vertreter des Weltbundes der Kirchen, Rev. Stewart Herman, in einem mehrseitigen »Memorandum über die Beziehungen zwischen der deutschen und polnischen Kirchenleitung in Breslau: *Tatsächlich verbot ihm [Niemczyk] das [Warschauer] Konsistorium ausdrücklich, irgendwelche Tätigkeit zu entfalten, die den Verdacht erregen könnte, daß die polnischen Kirchen [Plural!] ein Interesse daran hätten, deutsches Eigentum an sich zu ziehen oder*

160 Amtsblatt 1945, S. 4 »Herrenstr.«, S. 58 »Schloßplatz«.

161 NIEMCZYK (wie Anm. 18), S. 146.

162 Jan ZAJĄCZKOWSKI Persönliche Erinnerungen eines Pfarrers der Augsburgischen Kirche in Polen. In: Schles. Gottesfreund 43 (1992), S. 3–6. 26–29; das Zitat S. 26.

163 Z. B. im Rechenschaftsbericht auf der Hofkirchensynode (JSKG 1967, S. 125–126); – eine diesbezügliche Verlautbarung in: Verordnungs- und Nachrichtenblatt. Amtliches Organ der Ev. Kirche in Deutschland, Nr. 25 vom 15. August gibt nur Sinn, wenn sie »(kirchen-)politisch« motiviert ist.

164 Z. B. in der »Denkschrift über das Verhalten der Evangelischen Kirche von Schlesien zur Polnisch-Evangelischen Kirche [...]«, veröffentlicht von BESIER (wie Anm. 55), S. 107–167, bes. S. 119–122.

165 Vgl. unter anderem WAGNER (wie Anm. 25); SZERUDA (wie Anm. 25); Georg GEILKE, Zur Verfassungsgeschichte der Evangelisch-Augsburgischen Kirche Polens. In: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 3 (1953/54), S. 360–375.

*deutsche Kirchenmänner zu beaufsichtigen*¹⁶⁶. Das korrespondiert zwar mit der Bemerkung des damaligen Stadtdkans und Mitglieds der Kirchenleitung Joachim Konrad, Niemczyk habe *unserer eigenen Initiative keine wesentlichen Widerstände entgegengesetzt*¹⁶⁷ sowie der Äußerung von Kirchenrat Martin Wahn, er habe *sein Amt in stets freundlicher und verständnisvoller Weise geführt. Wir beobachteten bei ihm nur eine gewisse Schärfe, wenn er aus Warschau zurückkam*¹⁶⁸. Andererseits ist es Niemczyk, der als – damals noch staatlicher – Beauftragter am 31. Juli 1945 eine schriftliche ›Bestätigung‹ der deutschen Kirchenleitung vorlegt¹⁶⁹, ist er es, der *die Dienstausschüsse für unsere Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter [erteilte]*¹⁷⁰, ist er es, der als ›Bevollmächtigter des Konsistoriums der polnischen evangelisch-augsburgischen Kirche in der Republik Polen für Niederschlesien‹ ein ›Statut über die grundsätzliche Regelung der Angelegenheiten der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union in Niederschlesien‹ vorlegt, demzufolge er die ›Aufsicht‹ über sie und ein Einspruchsrecht gegen ihre Beschlüsse hat, die ihm zur Signierung vorzulegen sind¹⁷¹. Dieses Statut proklamiert die einseitige – *ohne jede Vorbesprechung* mit der deutschen Seite¹⁷² und wie wir annehmen auch der polnischen staatlichen Stellen – Unterstellung der schlesischen Kirche unter die polnische.

Der Staat, dessen Einfluß auf die evangelisch-augsburgische Kirche Polens schon auf Grund des Dekretes vom 25. November 1936 groß war¹⁷³, hat nicht nur auf die Nachkriegsentwicklung dieser Kirche kräftig Einfluß genommen – zum Beispiel durch die Verweigerung der Bestätigung des am 20. Juni 1946 aus den Mitgliedern eines am 24. Januar 1945 in Czenstochau gebildeten ›Vorläufigen Konsistoriums‹ heraus zum Bischof gewählten Theologieprofessors Jan Szeruda¹⁷⁴ –, sondern erst recht natürlich in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse in den sogenannten ›wiedergewonnenen Gebieten‹ sich letzte Entscheidungen vorbehalten. Das zeigt sich nicht nur in der erwähnten Bestätigung der deutschen Kirchenleitung vom 31. Juli

166 Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Bestand 2/794 Bll. 10–15; vgl. unten S. 96–101, Anlage 1.

167 KONRAD (wie Anm. 8), S. 146–147.

168 BIESER (wie Anm. 55), S. 163.

169 Text bei ebd., S. 154.

170 HORNIG (wie Anm. 114), S. 11.

171 Text bei BIESER (wie Anm. 55), S. 154–156.

172 HORNIG in: ebd., S. 121.

173 Dziennik Ustaw Nr. 94 poz. 659; auch in: ZBIÓR (wie Anm. 92), S. 10–25.

174 Jan SZERUDA geb. 26. 12. 1889, ord. 15. 8. 1917, 1921 Prof. der Theologie in Warschau, 1945–1951 stellv. Bischof [das Bischofsamt selbst blieb bis 1951 unbesetzt], gest. 21. 3. 1962. – Kirchendienst Ost, Berlin: Kirchliche Ostnachrichten Nr. 34, S. 6–7; – Kal. Ew. 1963, S. 46; – KNEIFEL (wie Anm. 4), S. 171–172.

1945. Es wird auch deutlich in den beiden folgenden Notizen des kirchlichen Amtsblattes:

- a) der Wojwode habe bei einer Vorsprache der Kirchenleitung in Liegnitz am 21. August 1945 erklärt, *daß, so lange die deutsche Bevölkerung oder Teile von ihr in Niederschlesien bleiben, auch die evangelischen Gotteshäuser [...] in der Hand der evangelischen Kirche belassen werden sollen*¹⁷⁵;
- b) *Nach Rücksprache mit dem Herrn Wojwoden lautet die Benennung der evangelischen Kirchenleitung nunmehr wie folgt: »Evangelische Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien«; hinzugefügt wird, unvollständig und deshalb in der folgenden Ausgabe korrigiert, die polnische Bezeichnung: Prezydium Kościoła Ewangelickiego na Dolnym i Górnym Śląsku*¹⁷⁶. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß hier auch Oberschlesien genannt wird; erst ab August 1946 fällt in der Kopfleiste des Amtsblattes die Bezeichnung *und Oberschlesien* weg und es wird ausdrücklich mitgeteilt: *Die Kirchenleitung trägt ab 15. August 1946 folgende amtliche Dienstbezeichnung: »Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien«*¹⁷⁷.

Den entscheidenden staatlichen Eingriff stellt das Dekret der polnischen Regierung vom 19. September 1946 dar, dessen erste drei Sätze wie folgt lauten: *Die altlutherischen Gemeinden, die evangelisch-lutherischen, welche zur Unierten Kirche in den Westgebieten und zur Unierten Kirche in Oberschlesien gehören, sowie die Evangelischen augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses werden der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen eingegliedert*¹⁷⁸. *Das bewegliche und unbewegliche Vermögen dieser Gemeinden, welches am Tage des Inkrafttretens dieses Dekrets sich im Besitz der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in der Republik Polen befinden, geht in das Eigentum dieser Kirche über. Das übrige Vermögen geht in das Eigentum des Staates über*¹⁷⁹. Mit diesem Dekret, das am 31. Oktober 1946 in Kraft trat, erfährt zum einen die mit dem »Statut« vom 1. Januar 1946 erfolgte binnenkirchliche Unterstellung der deutschen evangelischen Kirche in Schlesien unter die polnisch-evangelische ihre nachträgliche staatliche Bestätigung und zugleich Verschärfung durch ihre rechtliche

175 Amtsblatt 1945, S. 44; vgl. auch S. 46.

176 Ebd., S. 38, 52.

177 Amtsblatt 1946, S. 58; S. 65 die polnische Bezeichnung »Zwierzchnictwo Kościoła Ewangelickiego na Śląsku«.

178 Im Urtext: *włącza się do*; die Hervorhebung *eingliedern* (gegen die bei BESIER (wie Anm. 55) S. 157 gebrauchte Übersetzung *angliedern*) unter Hinweis auf Versuche deutscherseits, eine Angliederung unter Belassung gewisser Selbständigkeit zu erreichen; vgl. das folgende.

179 Vgl. Anm. 91.

Auflösung in die polnisch-evangelische Kirche hinein¹⁸⁰. Zugleich war damit die durch die Kirchenleitung am 15. Juli 1946 formulierte Bitte, *die nach Abschluß der Evakuierung verbleibenden deutschen Restgemeinden [...] unter ihren Rechtsschutz zu nehmen und sie als selbständige Einheit der polnischen Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses anzugliedern*¹⁸¹, gegenstandslos geworden. Diese Bitte war das unmittelbare Ergebnis einer am gleichen Tage stattgehabten außerordentlichen Sitzung der Kirchenleitung mit Bischof Szeruda, aus deren Protokoll – wie aus vielen anderen Zeugnissen – vor allem aber auch die sehr schwache Stellung der polnisch-evangelischen Kirche gegenüber Staat und katholischer Kirche deutlich hervorgeht¹⁸².

Das Dekret vom 19. 9. 1946 wurde bereits durch Gesetz vom 4. Juli 1947 dahingehend geändert, daß – bei Bestätigung der Eingliederung – aller ehemals deutsche Kirchenbesitz in den *wiedergewonnenen Gebieten*, also auch der von der evangelischen Kirche genutzte, von der Übereignung an sie ausdrücklich ausgenommen wurde. Erst mit Gesetz vom 29. Juni 1971 wurde die Evangelisch-Augsburgische Kirche auch Eigentümerin der ihr bis dahin nur zur Benutzung [na używanie] überlassenen Liegenschaften¹⁸³.

Das Dekret vom 19. September 1946 entzog der deutschen Kirchenleitung im Verständnis der neuen Machthaber die Rechtsbasis ihres kirchenregimentlichen Handelns im polnisch verwalteten Bereich der schlesischen Provinzialkirche. Nach der Ausweisung von Präses Hornig am 4. Dezember 1946 wurde noch acht Monate lang ein ›Kollegium der Kirchenräte‹ – Martin Wahn, Werner Schmauch, Kurt Milde, Konrad Ehrlich – geduldet, das am 9. August 1947 mit fast allen kirchlichen Mitarbeitern in der Stadt Breslau evakuiert wurde¹⁸⁴. Dem blieb keine andere Wahl, als in seiner am 31. Juli 1947 gehaltenen vielleicht letzten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 93 *Evakuierung* folgenden Beschluß zu fassen: *Angesichts der immer weiter schreitenden Evakuierung sowohl in Breslau als auch in der Provinz soll mit Pfarrer Preiss Rücksprache nachgesucht und ihm unter Darlegung der gegenwärtigen Lage nahegelegt werden, auch von sich aus die notwendigen Schritte zur Sicherung einer geregelten Versorgung der zurückbleibenden Restgemeinden zu übernehmen, weil diese nach einer*

180 Über den von deutscher Seite erfolgten Rechtsvorbehalt vgl. BESIER (wie Anm. 55), S. 126–129, 167–171.

181 Der vollständige Text bei ebd. S. 159. – *Auf diesen Antrag ist nie eine Antwort eingegangen*, S. 163.

182 Archiv GeS II, 131, Bll. 116–123; der vollständige Text dieses Protokolls im Anhang Seite 49–56.

183 Vgl. oben S. 70–71 und Anm. 92–94.

184 Sitzungsprotokoll des Stadtdekanats vom 31. Juli 1947; Archiv GeS II, 82.

*etwaigen restlichen Aussiedlung der Kirchenleitung sowie der gesamten Pfarrerschaft und aller kirchlichen Mitarbeiter auf die Betreuung durch die evangelische polnische Kirche angewiesen sind*¹⁸⁵.

Das ist nur noch die Bitte um eine wohlwollende Behandlung der deutschen evangelischen Gemeinden durch die polnische Schwesterkirche. Eine leider notwendige Bitte, weil es an diesem Wohlwollen jedenfalls in Breslau zunächst unter dem neuen Pełnomocznik Pfarrer Waldemar Preiss fehlte¹⁸⁶.

Es wäre der polnisch-evangelischen Kirche auch eine ganz andere Behandlung der verbliebenen deutschen Gemeinden möglich gewesen, wenn sie die staatliche Vorgabe der ›Eingliederung‹ aufgegriffen und angewendet hätte: die hätte für sie den gleichen Rechtsstatus wie für die polnisch-evangelischen Gemeinden ermöglicht. Daß die Evangelisch-Augsburgische Kirche diesen Weg nicht gegangen ist, wird hier ganz ohne Vorwurf festgestellt. Es sind dafür mancherlei Gründe denkbar: die wie ein Trauma wirkende Erfahrung mit der deutschen Besetzung Polens, die auch die evangelische Kirche an den Rand ihrer Vernichtung gebracht hatte, die Angst vor der gängigen Gleichsetzung ›polnisch = katholisch, evangelisch = deutsch‹, die ihr allzuleicht den Vorwurf der Vaterlandsverräterei einbringen konnte, ihre extreme Minderheits-Situation dürften eine Rolle gespielt haben, natürlich auch die staatliche Politik gegenüber den im Lande verbliebenen Deutschen.

Und vorbehaltlich einer späteren ausführlichen Darstellung des deutsch-evangelischen Lebens in Schlesien und des Verhältnisses zur polnisch-evangelischen Kirche muß unbedingt gesagt werden, daß letztere sich ihrer Verantwortung für die nun ›Fremden‹ durchaus bewußt war und unterhalb der Ebene einer kirchenrechtlichen Gleichstellung vielerlei für sie getan hat. So hat sie durch die Ernennung von Pfarrer Helmut Steckel, Liegnitz, zum Superintendenten der deutschen Gemeinden im Jahre 1952 ihnen ein Stück Eigenständigkeit ermöglicht. Ein offizielles Dokument über diese Ernennung ist nicht bekanntgeworden, existiert möglicherweise auch gar nicht; Steckel selber aber hat dieses sein Amt wie folgt beschrieben: *Am 3. VI. 52 war ich in Warschau zu einer Besprechung. Ich wollte dort das mir zuge dachte Amt [sc. des Superintendenten] ablehnen. Aber es wurde mir von Seiten der Kirchenbehörde erklärt, daß die Neuregelung unserer kirchl. Verhältnisse im Einvernehmen mit den staatl. Stellen erfolgt ist. Wenn ich das mir zuge dachte Amt ablehnen würde, müßte ein p[olnischer] Geistlicher die Oberaufsicht übernehmen. Aus diesem Grunde habe ich dann das neue*

185 Konsistorialarchiv Görlitz, Sign. S. 122.

186 Vgl. die bei BESIER (wie Anm. 55), S. 159–165 gedruckten Berichte.

Amt angenommen. Im Grunde genommen hat man ja nur das ausgeführt, was man im vorigen Jahr von G[örlitz] getan hat, was man aber von den hiesigen Behörden nicht anerkannt hat, weil man nur solche Beauftragungen anerkennt, die hier ausgesprochen werden. Bei der Verhandlung wurde sehr anerkennend von Herrn Bi[schof] / Di[el]ius gesprochen und besonders hervorgehoben, daß er sich ganz besonders für unsere Restgemeinden hier eingesetzt hätte. Ob ich dem Herrn Bi. auch einmal schreiben könnte? Leider weiß ich seine Anschrift nicht.

Ich gebe Ihnen jetzt die Hauptpunkte der Verhandlung wieder:

- 1) Unsere Gemeinden werden nicht in die p. Kirche eingegliedert, sondern werden nur unter ihren Schutz genommen.*
- 2) Man wünscht keine Vermischung der beiden Kirchen.*
- 3) Es ist ein d[eutsches] Seniorat geschaffen worden, das allein für alle Fragen, welche die d. Gemeinden betreffen, zuständig ist*
- 4) Der Superintendent muß die volle Verantwortung über alle seine Lektoren übernehmen.*
- 5) Ausweise [für Lektoren] können nur über den d. Senior oder Superintendent beantragt werden. Er muß jeden Antrag durchsehen und prüfen und dann begutachten. Ferner muß er für eine jede Unterschrift haften, wenn jemand die Gebote oder Vorschriften übertritt, d. h. wenn einer nach eigenem Gutdünken handelt.*
- 6) Der d. Sup. soll ein eigenes d. und p. Amtssiegel erhalten. Er ist daher ermächtigt, Urkunden, Arbeitsausweise usw. auszustellen.*
- 7) Der d. Sup. trägt für alle die volle Verantwortung und ebenso ist er für alles haftbar zu machen. (Das ist ein schwerer Punkt!).*
- 8) Sämtliche Anordnungen gelten nur für N. Schles.*

So geht das kirchliche Leben hier weiter [...] Da ich einen Ausweis für ganz Niederschlesien erhalten habe, ist es mir gestattet, an jedem Ort zu amtieren, wo sich evang. D[eutsche] befinden [...] ¹⁸⁷.

Einen zweiten Versuch der polnisch-evangelischen Kirche, ihr Verhältnis zu den deutschen Gemeinden zu regeln, stellt die Bildung einer ›Kommission für Deutschenseelsorge‹ dar, die vom Sommer 1956 bis Dezember 1958 unter der Leitung von Synodalpräses Zygmunt Michelis bestand. Die uns bisher zugänglichen Quellen geben leider weder über den Anlaß ihrer Gründung noch den ihrer Auflösung hinreichend klaren Aufschluß ¹⁸⁸, auch nicht über ihre Aufgaben und Befugnisse.

Und schließlich hat die polnisch-evangelische Kirche die deutschen

¹⁸⁷ Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Bestand 18 Kirchendienst Ost, Niederschlesien, Steckel I.

¹⁸⁸ Druck aus der Ökumene sowie das Bestreben, die immer noch beanspruchte und starke Einflußnahme von Görlitz auszuschalten, spielen nachweislich eine Rolle.

Gemeinden unter die Seniorate in Pommern-Großpolen und Breslau gestellt und ihre Betreuung durch ihre Pfarrer Józef Pośpiech (1956 bis 1977), zunächst noch neben den Pfarrern Steckel und Rutz und nach deren Tod bis 1961 Pfarrdiakon Wolfgang Meißler¹⁸⁹, danach durch Pfarrer Jan Zajączkowski¹⁹⁰ von Liegnitz aus, jeweils zusätzlich zu ihren eigenen polnischen Diasporagemeinden, zu gewährleisten versucht. Quellen sind reichlich vorhanden – freilich ergänzungsbedürftig durch solche der polnischen Seite –, um die Abschiedspredigt von Präses Ernst Hornig am 1. Adventssonntag 1946 zu illustrieren, der unter dem Schriftwort *Siehe, dein König kommt zu dir* davon auch als von einer zukünftigen Wirklichkeit redete: *daß hier in Schlesien der Herr Jesus Christus selbst in dem Lande der Trübsal und der Trauer auf dem Plan ist mit seinem Geist und Gaben*¹⁹¹.

ANLAGE 1

Evangelisches Zentralarchiv Berlin, Bestand 2/794, Bll. 10–15, masch.-schriftlich, Übersetzung. Ohne Datum, Sommer 1946.

Memorandum von Herman: Über die Beziehungen zwischen der deutschen und polnischen Kirchenleitung in Schlesien.

Im letzten März besprach ich mit Vertretern der polnischen Kirche, die nach Genf gekommen waren, die Frage einer angemessenen christlichen Hilfe für die deutschen Pastoren in den nunmehr von Polen besetzten Gebieten, und es wurde angeregt, dass ich nach Polen kommen sollte, um diese Gebiete zu besuchen und um die Angelegenheit aus erster Hand kennen zu lernen. Pastor Michelis von der Lutherischen Kirche in Warschau und Pastor Nadjer von der Methodistischen Kirche in Warschau waren mir bei den notwendigen Vorbereitungen für die Reise behilflich. Pastor Michelis bemühte sich vor allem, den Weltkirchenrat wissen zu lassen, daß die Poln. Luth. Kirche sich nicht bemüht hat, einen ungerechtfertigten Vorteil aus der Schwäche der deutschen Kirche zu ziehen und ihr Eigentum in Besitz zu nehmen oder ihr ihre Glieder zu entfremden.

Allgemeine Lage. Anfang Juni [sc. 1946] konnte ich nach Warschau reisen und einige Tage zur Besprechung mit leitenden Kirchenmännern dort

189 Wolfgang MEISSLER, Kirche unter dem Kreuz. Beiträge und Erinnerungen über 17 Jahre »hinter Oder und Neiße«. Leer 1971, 39 S.

190 Jan ZAJĄCZKOWSKI, Zwischen Lauban und Langenbielau. Meine Erinnerungen an die zehnjährige Arbeit bei den deutschen Restgemeinden in Niederschlesien. In: Schles. Gottesfreund 38 (1987), S. 59–60.

191 Die Predigt ist gedruckt bei NESS (wie Anm. 6), S. 144–152.

verbringen, ehe ich nach Breslau weiterfuhr. Bischof Szeruda und Andere beschrieben mir in sachlicher Weise den ungeheuren Schaden, den die Sache des Protestantismus in Polen während der deutschen Besetzung erlitten hatte. Viele Gemeindeglieder der polnischen Kirchen einschließlich einiger Pastoren wurden Volksdeutsche und wurden innerhalb ihres Landes als Verräter betrachtet. Als die Deutschen sich zurückzogen, verließen diese Leute das Land oder sie wurden ausgewiesen, sodass die Zahl der Protestanten in Polen von schätzungsweise 1 500 000 auf 60 000 fiel. Nicht allein das, auch die röm.-kath. Kirche zog Vorteile aus der Gelegenheit, die Meinung zu verbreiten, dass alle Protestanten Deutsche seien, weil das Luthertum seinen Ursprung in Deutschland hatte. So hatten die Ausschreitungen der nationalsozialistischen Besetzung es den polnischen Kirchen nicht nur ganz unmöglich gemacht, irgendwie den deutschen Kirchen zu helfen, sondern auch einander in ihren eigenen Schwierigkeiten zu unterstützen.

Eine mildernde Tatsache war die, dass die derzeitige polnische Regierung sich in ihrem Kampf gegen die katholische Kirche um die Gunst der Protestantischen Kirche bemühte und zum erstenmal in der polnischen Geschichte allen evangelischen kirchlichen Organisationen Religionsfreiheit gewährt hatte. So konnten sich die evang. Kirchen mit Einzelanträgen und Protesten an die polnische Regierung wenden, aber es war schwer, bei der vorwiegend katholischen Bevölkerung Sympathie oder Verständnis zu finden. Z. B. setzte sich die poln. Kirchenleitung auf einen Antrag des Weltkirchenrates zu Gunsten von Frau und Tochter des Pastors Walter ein mit dem Erfolg, dass die beiden Frauen freigelassen und sofort nach Deutschland geschickt wurden. Es ist jedoch ein Unterschied, ob man sich in solchen persönlichen Angelegenheiten einsetzt, oder ob man etwas zur Verteidigung der deutschen Kirche in den Grenzprovinzen tun kann.

Eine weitere furchtbare Frage für die poln.-luth. Kirche ist die, dass sie nicht genug Geistliche hat, um ihre eigenen Gemeinden zu versehen, noch weniger natürlich, um sie in all die Gebiete zu schicken, aus denen die deutschen Geistlichen geflüchtet sind oder gezwungen wurden zu flüchten. Viele polnische Geistliche sind während der Besetzung getötet worden oder gestorben und wie oben ausgeführt ist, waren viele andere gezwungen, Polen als Volksdeutsche zu verlassen. Tatsächlich hat die ganze poln.-luth. Kirche z. Zt. nur etwa 65 Geistliche.

Schlesien. Ich verbrachte 3 volle Tage in Breslau als Gast von Professor Viktor Niemczyk, der wie die meisten poln. Kirchenmänner versucht, die Arbeit von vier Männern zugleich zu leisten. Abgesehen davon, dass er seine eigene Gemeinde in Krakau hat, ist er von der neuen polnischen Regierung in Breslau aufgefordert, als Sachverständiger in Kirchenangelegenheiten nach Schlesien zu gehen. Der Auftrag des Warschauer Konsistoriums an ihn

ging nicht weiter als dahin, die poln.-luth. Gemeinde in der Stadt Breslau aufzubauen. Tatsächlich verbot ihm das Konsistorium ausdrücklich, irgendeine Tätigkeit zu entfalten, die den Verdacht erwecken könnte, dass die polnischen Kirchen ein Interesse daran hätten, deutsches Eigentum an sich zu ziehen oder die deutschen Kirchenmänner zu beaufsichtigen. Natürlicherweise traten in den ersten Tagen seiner Anwesenheit einige Missverständnisse zwischen den deutschen Pastoren und den polnischen Vertretern auf. Aber ohne Zweifel besteht z. Zt. die engste und freundschaftlichste Kameradschaft zwischen den zurückgebliebenen deutschen Geistlichen und Prof. Niemczyk, der sich als ein Mann von Frömmigkeit, persönlicher Bescheidenheit und Hilfsbereitschaft gegenüber seinen in Not befindlichen christlichen Brüdern erwiesen hat. Ich hatte eine Zusammenkunft mit dem deutschen Konsistorium in Gegenwart von Prof. Niemczyk, der gewöhnlich die Sitzungen des Konsistoriums nicht besucht, aber ausdrücklich zu dieser Gelegenheit eingeladen war; ich traf auch privat mit einem Kreis von leitenden deutschen Geistlichen zusammen. Bei beiden Gelegenheiten sprachen sie ihre ausserordentliche Hochschätzung der Hilfsbereitschaft von Prof. Niemczyk aus, vor allem seine Bereitwilligkeit, zu ihren Gunsten bei den polnischen Machthabern einzutreten. Er konnte sie mit Papieren versorgen, die sie davor bewahrten, aus dem Land ausgewiesen zu werden, ehe ihre Gemeinden aufgelöst sind. Ich konnte auch feststellen, dass das Konsistorium diejenigen Pfarrer, die die Provinz verlassen, ehe sie unbedingt gehen müssen, sehr streng behandelt und dass Prof. Niemczyk ihnen in jedem Falle die Möglichkeit verschaffen kann, so lange zu bleiben, wie es irgend Deutschen möglich ist sich in Schlesien aufzuhalten.

Dank der Hilfe von Prof. Niemczyk ist es auch möglich gewesen, eine Reihe von kirchlichen Einrichtungen zurückzugewinnen, die andernfalls vom Staat oder von der katholischen Kirche beschlagnahmt worden wären. Ich habe das Bethanien-Krankenhaus in Breslau besucht, in dem noch deutsche Diakonissen arbeiten und ich habe Bethesda gesehen, wo 30 Diakonissen bleiben, und das als Mutterhaus (headquarters) für den grössten Teil der 300 Diakonissen dient, die über die ganze Provinz verteilt sind. Eine polnische Ärztin arbeitet in Bethanien und steht offenbar in dem besten Verhältnis zu den Diakonissen, obgleich sie in Buchenwald und Ravensbrück war. Ein polnischer Hauptmann hat die Aufsicht über Bethesda, das in ein Militär-Lazarett umgewandelt worden ist. Aber er hat 9 Diakonissen unter seinen Schwestern behalten, und ist damit einverstanden, dass alle Diakonissen Bethesda als ihr Mutterhaus ansehen können. Pastor Büchsel steht noch an der Spitze dieser Arbeit.

Das Konsistorium hat eine neue Liste von deutschen kirchlichen Arbeitskräften aufgestellt, die unentbehrlich sind, wenn das ganze Werk der Kirche

fortgesetzt werden soll. Diese Liste soll etwa 1000 Namen enthalten und wird der polnischen Regierung durch Prof. Niemczyk vorgelegt werden mit der Bitte, dass allen diesen Personen besondere Ausweise ausgestellt werden, um ihnen das Verbleiben in Schlesien solange als möglich zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang habe ich das Gefühl, dass es wichtig wäre, wenn die deutschen Kirchenleitungen in Deutschland den deutschen Pastoren und Diakonissen irgend eine Sicherung davor verschaffen könnten, dass ihre verlängerte Tätigkeit in Schlesien sich auf ihre Rückkehr in das deutsche kirchliche Leben jenseits der Oder nicht ungünstig auswirken werde. Einige Geistliche befürchten sehr, dass ihre Aussicht, nach ihrer Rückkehr ins Reich eine Anstellung zu finden, desto schlechter wird, je länger sie in Schlesien bleiben. Sie beanstanden sehr eine unfreundliche und ungerechte Haltung von Seiten der früheren schlesischen Kirchenleitung, die ein Büro in Göttingen aufgemacht hat.

Ich empfehle, dass zweierlei durchzuführen ist, um der deutschen Kirche in Schlesien bei der Aufrechterhaltung ihrer Arbeit zu helfen:

1. sollte die EKD alle nur möglichen Schritte unternehmen, um den schlesischen Pastoren die Gewissheit zu geben, dass sie nicht vergessen werden.
2. sollten die zuständigen Stellen alles, was irgend möglich ist, unternehmen, um den deutschen Diakonissen die Gewissheit zu verschaffen, dass sie die Rechte in ihrem alten Mutterhaus nicht verlieren, wenn sie in Schlesien bleiben, um ihre Arbeit fortzusetzen, auch wenn sie dieses unter dem Schutz des polnischen Mutterhauses tun, das jetzt in Oberschlesien eingerichtet wird.

In diesen beiden Angelegenheiten handelt es sich in erster Linie darum, sowohl das physische Eigentum der evang. Kirche zu erhalten, als auch darum, die evangelische Bevölkerung, die bleiben wird, kirchlich zu versorgen. Übrigens kann die deutsche Sprache bis jetzt in Gottesdiensten und in der sozialen Arbeit der Kirchen benutzt werden.

Es ist schwer zu sagen, was ausserdem getan werden kann, um die Lage der deutschen Bevölkerung in Schlesien, oder wenigstens die soziale Arbeit der deutschen Pastoren zu verbessern. Bei der Rückreise nach Warschau forderte mich Bischof Szeruda auf, Breslau bei erster Gelegenheit zu besuchen, um mit den deutschen Pastoren über die beiderseits annehmbaren Wege für einen Schutz der evangelischen Interessen zu sprechen. Die einzig durchführbare Lösung in Bezug auf das Eigentum scheint mir zu sein, es unter die treuhänderische Aufsicht entweder der pol.-luth. Kirche oder des Nationalen Wiederaufbau-Komitees für Polen zu stellen. Diese zweite Lösung ist vorläufig die beste, weil sie die Aufsicht in die Hand einer vorläufigen Organisation legt und mit der Verantwortung alle protestantischen Kirchen in Polen belastet. Die deutschen Pastoren sind mit dieser Idee

einverstanden, weil sie sich darüber klar sind, dass ihre eigene Situation sehr schwierig ist. Wie die Dinge jetzt stehen, haben die Deutschen in Schlesien absolut keine bürgerlichen Rechte irgend welcher Art, auch wenn sie sich in der Stadt und auf dem Land mit einer gewissen Freiheit bewegen dürfen und das Recht haben, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Sie werden auch nicht gezwungen, besondere Armbinden zu tragen.

75 % von evangelischem Eigentum ist bereits von der kath. Kirche beschlagnahmt. Das bedeutet einen ungeheuren Verlust, der wahrscheinlich nie wieder gutgemacht werden kann. Die Katholiken sind noch nicht zufrieden damit, und nur das Eintreten von Prof. Niemczyk hinderte sie daran, solche Objekte wie die St. Elisabethkirche in Breslau in Beschlag zu nehmen. Aber auf keinen Fall können die evang. Kirchen sich auf die Dauer angemessen aus den geringen Opfern erhalten, die sie im Gottesdienst einsammeln. In vielen Fällen wurden die kirchlichen Mittel ergänzt durch den Verkauf von Kirchenglocken und Orgeln, so dass die laufenden Unterhaltskosten bestritten werden konnten. Diese Situation kann nicht länger fortauern. Ich habe eine Vereinbarung mit dem polnischen Wiederaufbau-Komitee getroffen, dass, wenn wir Mittel zur Unterstützung von deutschen Pfarrern in Schlesien aufbringen, diese durch das Wiederaufbau-Komitee geschickt werden als ein Teil des allgemeinen Wiederaufbau-Programms, das in Warschau zusammengefasst ist. Damit werden in keiner Weise die neuen Grenzen anerkannt, aber es ist der beste Weg, Hilfe an Menschen zu bringen, die sonst verlassen ihrem Schicksal überlassen bleiben müssen.

Professor Niemczyk betonte, dass jeder Pfarrer, der versucht über die Oderlinie zu reisen, die ganze kirchliche Arbeit in Gefahr bringt, wenn er etwas von Professor Niemczyk's eigener Position gegenüber der poln. Staatsführung sagt. Wenn Pfarrer das Gebiet verlassen, nimmt man an, dass sie nicht zurück kommen.

Es besteht kein Zweifel, dass die Stärke der deutschen Kirche in Schlesien so lange wie möglich gestützt werden muss. Tausende von Flüchtlingen strömen auf ihrem Weg nach Norden und Westen noch durch die Stadt. Ich habe ein Gemeindehaus besucht, in dem mehr als 1000 Menschen die vergangene Nacht verbracht hatten; sie hatten in den grossen Sälen, in den kleinen Räumen, in den Gängen und selbst auf den Treppen geschlafen. Diese Leute bezahlen nur etwa 3 Zloty für die Nacht, aber in vielen Fällen müssen sie beköstigt und in anderer Weise aus allgemeinen Mitteln unterstützt werden. Diese Ausgaben erreichen hohe Beträge. Ich sah z. B. einen Bäckerwagen vor dem Tor des Hospitals, auf dem ich Brot zu dem Schwarzmarktpreis von 40 Zloty kaufen konnte, womit der kleine Geldbetrag, den Flüchtlinge von zu Hause mitnehmen dürfen (500–600 RM), schnell aufgebraucht ist.

Die Lage in Schlesien ist kritisch. Es ist nicht der Zweck dieses Memorandums, eine ins einzelne gehende Darstellung der Lebensbedingungen der 1500000 Menschen zu geben, die in den Provinzen zurückbleiben, aber ich muß doch die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit von geistlicher Betreuung und geistlichem Trost lenken. Wir müssen erkennen, dass die poln. Kirchen nicht in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen, aber dass genug deutsche Pastoren und Diakonissen als Nothilfe in der gegenwärtigen Zeit da sind. Diese müssen ermutigt werden, so lange als möglich zu bleiben und es muss ein Weg gefunden werden, sie angemessen zu unterstützen. Die polnischen Kirchen müssen weiter ermutigt werden, ihren christlichen Brüdern in Not zu helfen, indem man die Stellung von Prof. Niemczyk stärkt. Ob es einen Zweck hat, Schritte zu unternehmen, um das politische Bild zu verändern, steht hier nicht zur Debatte.

Ostpreussen. Ein Wort soll noch gesagt werden über die Situation in Danzig und Ostpreussen. In diesem Gebiet sind, wie ich mich vergewissern konnte, keine Pastoren und Diakonissen zurückgeblieben. Das bedeutet, dass die Deutschen ohne irgendwelche geistliche Versorgung sind und dass die Kirchen leer sind. Die poln. Regierung macht grosse Anstrengungen, um viele dieser Ostpreussen in den slawischen Verband zurück zu ziehen, und die protestantischen Kirchen in Polen schicken Geistliche in das Gebiet, um nach den Gemeinden zu sehen. Man ging davon aus, dass diese verwaisten Gemeinden, die zu der Altpreussischen Union gehörten, ohne Bekenntnis seien und deshalb von einem Pfarrer so gut wie von einem anderen versorgt werden könnten. Es wird gesagt, dass viele Gemeindeglieder den Wunsch geäußert haben, ihre Kirchenmitgliedschaft zu wechseln. Diese Lage verlangt konzentrierte Aufmerksamkeit, wenn hier keine Konflikte zwischen der Lutherischen und der Methodistischen Kirche in Polen entstehen sollen, ganz abgesehen von Konflikten zwischen der deutschen und polnischen Kirche oder zwischen Methodismus und Luthertum auf der internationalen Basis. Ich regte in Warschau an, dass diese Angelegenheit so schnell wie möglich und in einer kirchlichen Weise geklärt werden soll.

Es war mir nicht möglich, nach Pommern zu gehen, aber vermutlich bestehen dort die gleichen Verhältnisse wie in Ostpreussen, mit dem Unterschied, dass eine Anzahl von deutschen Geistlichen noch dort sind. Die meisten Kirchen sind offenbar von den römischen Katholiken besetzt worden und die Protestantischen Kirchen in Polen haben keine zusätzlichen Hilfskräfte gefunden, die sie in dieses Gebiet hätten senden können. In Stettin z. B. sind nach Berichten keine protestantischen Kirchen übrig geblieben.

Verf.: Rev. Stewart W. Herman
Word Council of Churches, Genf

ANLAGE 2

Archiv der Gemeinschaft evangelischer Schlesier, z.Z. deponiert beim Verfasser, Sign. II, 131, Bll. 116–123, masch.-schriftl., Durchschrift.

Außerordentliche Sitzung der Kirchenleitung am 15. Juli 1946, in Anwesenheit des poln. evang. Bischofs Szeruda, des Vizepräsidenten des Warschauer Konsistoriums Dr. [N. N.], des Bevollmächtigten Prof. Niemczyk und des Konsistorialrats Kreutz.

Anwesend von der Kirchenleitung: OKR Dr. Berger
 Kirchenrat Fränkel
 Kirchenrat Wahn
 Dr. Bach
 Amtsrat Ehrlich
 Amtsrat Vogel

Zu Beginn entwirft OKR Dr. Berger nach Begrüßung der Gäste ein Bild über die derzeitige Lage der evangelischen Kirche deutscher Zunge in Schlesien, unter besonderem Hinweis auf deren schwierige Rechtslage und die sich immer stärker abzeichnende Rekatholisierung, die seitens der römisch-kath. Kirche Polens vor[an]getragen wird. Dr. Berger weist darauf hin, daß die Kirchenleitung sich darüber schlüssig sei, daß eine Angliederung einer deutschen Restkirche, die in den Kreisen Waldenburg und Reichenbach durch Verbleiben der Spezialarbeiter bestehen bleiben würde, nur in Betracht kommt, wenn für diese Gemeinden die Gewähr gegeben sei, daß sie dem Anliegen der Reformation gemäß die Predigt des Wortes Gottes in ihrer Muttersprache hören können. Weiter weist Dr. Berger darauf hin, daß jegliche Form einer An- oder Eingliederung das Einverständnis der polnischen Kirche und der EKdD einerseits sowie das Einverständnis des polnischen Staates andererseits finden müßte.

Prof. Niemczyk erklärt hierzu:

- 1) Die deutsche Restkirche solle unter Wahrung ihrer völligen bekenntnis-mäßigen Selbständigkeit lediglich dem Warschauer Konsistorium angegliedert und nicht eingegliedert werden.*
- 2) Hierzu wäre eine deutsche geistliche Leitung einzusetzen, die etwa in Form einer Superintendentur bestehen könnte.*
- 3) Es wäre erstrebenswert, daß die verbleibenden Pfarrer so ausgesucht werden, daß möglichst alle auch die polnische Sprache beherrschen, sie im übrigen aber deutsch predigen würden.*
- 4) Bezüglich des Eigentums komme im Augenblick alles darauf an, die Gleichrichtung der reformatorischen Kirchen zum Ausdruck zu bringen, womit dann auch der katholischen Kirche die Berechtigung zur Erklä-*

rung genommen würde, daß sie sich als Rechtsnachfolgerin des kirchlichen Besitzes unabhängig einer konfessionellen Bindung betrachte.

Auf die Frage von Kirchenrat Wahn, wie es dann im Falle einer Angliederung mit dem Gesamteigentum der deutsch-evangelischen Kirche in den Gebieten stehe, wo sich keine Restgemeinden mehr befinden, z. B. also auch mit dem Gebäude der Kirchenleitung selbst, erwidert Prof. Niemczyk, daß Schloßplatz 8 auf jeden Fall gehalten werden soll und Gefahr für diese Gebäude auch kaum mehr bestehe, nachdem der damals eingewiesene Eigentümer, die polnische Bank, in offiziellen Schreiben auf diese Gebäude verzichtet habe. Bezüglich des Eigentums in der Provinz bestätigte Prof. Niemczyk nochmals die in der Besprechung vom 14. 7. betonte Beanspruchung der poln. evang. Kirche gegenüber dem zuständigen Ministerium, daß dieses lediglich verpachtet, jedoch nicht übereignet werden dürfte.

OKR Dr. Berger erklärt hierauf: Praktisch würde also ein Weg zu gehen sein, der deutlich macht, daß die evangelische Kirche der APU und die evangelische Kirche Polens Zweige der Reformationskirche sind und insofern die Unterstellung der deutschen Restgemeinden tatsächlich lediglich eine Angliederung unter den Rechtsschutz der staatlich anerkannten poln. evang. Kirche darstelle, der ihr als Minderheit im poln. Staate gewährt werden müßte. Dieses wurde auch in den Besprechungen mit dem Vertreter der Oekumene, Herrn Dr. Hermann [Herman], abgesprochen, der vorgeschlagen hatte, die evangelische deutsche Kirche der Vertretung des Rates der Oekumene in Warschau zu unterstellen, dem ja auch die poln. evang. Kirche mit Bischof Szeruda und anderen Herren angehöre. Eine solche Unterstellung würde zugleich den Rechtsschutz anläßlich der von Bischof Szeruda geschilderten schwierigen Lage der poln. evang. Kirche selbst bedeuten, weil die Kraft der Oekumene als einer außerstaatlichen Stelle in anderer Weise auf die polnische Gesetzgebung Einfluß haben könne. (Bischof Szeruda hatte bereits in der Besprechung am 14. 7. 46 die bedrängte Lage der evang. Kirche Polens aufgezeigt, auf die am deutlichsten die Beschlagnahme von 30 evang. Kirchen in Zentralpolen durch die poln. kath. Kirche unter staatlicher Mitwirkung hinweist.)

Bischof Szeruda zeigte danach das Beispiel der polnischen Kirchenverfassung in Bezug auf die im Posen'schen Raum 1919 verbliebenen Teile der Herrnhuter Brüdergemeine auf. Hierbei handele es sich ebenfalls nur um eine Angliederung bei völliger Belassung und Selbständigkeit der geistlichen Leitung und Ausrichtung. So müßten analog die Restgemeinden eine Kirche haben, in der sie das Wort Gottes in ihrer Muttersprache und ihrem Bekenntnis gemäß hören und die verfassungsmäßig an die polnische Kirche angegliedert sei, sodaß sie danach die Anerkennung des rechtlichen Verhältnisses auf Antrag von der Regierung erhielten.

Kirchenrat Wahn schlägt vor, daß die Verfassungsklausel der Herrnhuter uns überlassen werden solle, um analog die Angliederung der Restgemeinden vorbereiten zu können, was von Bischof Szeruda zugesagt wird.

Darüber hinaus erklärt Bischof Szeruda, daß zurzeit ein Memorandum bezüglich der Herrnhuter in Vorbereitung sei, das nunmehr in Bezug auf die neu besetzten poln. Gebiete eingereicht werden soll.

OKR Dr. Berger fragt: »Halten Sie, Herr Bischof, es für möglich, daß der polnische Staat die deutsche Predigtsprache für die Restgemeinden zubilligt?« B. Sz.: »Ja«.

Prof. Niemczyk erwähnt in diesem Zusammenhang, daß nach seiner Kenntnis zurzeit ein staatliches Dekret über Reichsdeutsche und Volksdeutsche in Bearbeitung sei, das die Staatsbürgerschaftserlangung für diese vorsehe, bei gleichzeitiger Anerkennung der Muttersprache für einen bestimmten Übergangszeitraum. Auf die Frage von Dr. Berger, wie es dann mit der Erziehung der Kinder stehe, erklärt Bischof Szeruda, das alles müsse erst mit dem Ministerium für die neu besetzten Gebiete abgesprochen werden.

Kirchenrat Fränkel stellt die Frage, ob nicht Schwierigkeiten bestehen würden, daß der poln. Staat seine Zustimmung zu irgendeiner Form der Angliederung deutschsprachiger Kirchenteile gebe. Darauf erklärt Bischof Szeruda, nach seinen Rücksprachen mit dem Direktor des Verwaltungsdepartements im Ministerium für die neubesetzten Gebiete hoffe er auf Verständnis. Er habe bei diesem auch in der Frage der Schule und der Erziehung der evang. Kinder Verständnis angetroffen.

Erneute Frage von K. R. Fränkel, ob wir nicht damit zu rechnen hätten, daß es sich bei den verbleibenden Restgemeinden nur um eine kurze Frist – etwa bis Frühjahr 1947 – handeln würde, oder ob wir nicht vielmehr mit einer Totalaussiedlung zu rechnen hätten. Darum seien vorbereitende Schritte kaum zu unternehmen, bevor nicht die Anerkennung seitens des poln. Staates unbedingt vorliege, denn nach der augenblicklichen Rechtslage sei die evang. Kirche Schlesiens kaum mehr als kongruenter Partner in Bezug auf die Person öffentlichen Rechts mit der poln. ev. Kirche anzusehen.

Diese Frage wird von Bischof Szeruda dahingehend beantwortet, daß er an eine solche Totalaussiedlung nicht glaube – zumindest nicht für die nächsten Jahre –, weil die poln. Wirtschaft die Spezialarbeiter unbedingt brauche. So hätten zum Beispiel die Direktorien der Textilindustrie um Reichenbach gegen die Evakuierung Einspruch erhoben.

Dr. Berger faßt daraufhin zusammen, daß es praktisch wohl richtig sei, wenn die evang. deutsche Kirche offiziell bittet, die poln. ev. Kirche solle in unserem Auftrag die Verhandlungen der Angliederung der verbleibenden

Teile in unserem Auftrag unter Hinweis auf die Rechtslage der Herrnhuter gemäß der Kirchenverfassung führen.

Bischof Szeruda bittet, danach Anweisung an die deutschen evang. Pfarrer ergehen zu lassen: Die Pfarrer möchten sich der kleinen polnisch-ev. Gruppen in ihren Gemeinden annehmen und diese nach Breslau melden, soweit sie den Wunsch äußern, daß sie Gottesdienst gehalten haben möchten, um auch auf diese Weise zu versuchen, daß möglichst viel Eigentum für die evang. Sache gerettet wird. Danach könne die poln. ev. Kirche ordnungsgemäßen Antrag zur Anerkennung poln. ev. Gemeinden und Pfarrämter an die Regierung stellen. Gleichzeitig sollen die Pfarrer Eigentumsbeschlagnahmen möglichst umgehend zur Weiterleitung an den Beauftragten der poln. ev. Kirche melden.

Prof. Niemczyk erklärt, daß nach Aussage von Pfarrer Jadwiscok [Jadwiszczok] es wesentlich leichter wäre, das evangelische Eigentum zu halten, wenn eine rechtliche Übereignung von deutscher in polnisch-kirchliche Hand fixiert würde. Frage von Amtsrat Vogel: Bestehen die Beschlagnahmen insoweit zu Recht, als Schlesien überhaupt zu den »wiedergewonnenen Gebieten« gehört und deshalb das Eigentum der APU als »verlassene Habe« anzusehen ist, oder sind hierbei nicht nur die ehemals poln. Gebiete Polens und des Warthegaues gemeint? Wenn dies der Fall wäre, so hätte ja die deutsch-evangelische Kirche gar kein Recht mehr, eine solche Übereignung in poln. Hand vorzunehmen. (Letzteres wird von Kirchenrat Fränkel mit dem Beispiel der Verhandlungen anläßlich der Beschlagnahme der Peter-Paul-Kirche in Liegnitz als Ansicht der polnischen Verwaltungsbehörden bestätigt.)

Bischof Szeruda erklärt hierauf, daß nach seiner Meinung das Gesetz der »wiedergewonnenen Gebiete« auf Schlesien keine Anwendung finden dürfe, da nach Rdschr. Nr. 55 ausdrückliche für Posen und Pommerellen folgendes festgestellt sei:

- 1) Die Vermögensfrage der anerkannten Kirchen wird zwischen den Kirchenleitungen selbständig geregelt.
- 2) Das Vermögen der nicht anerkannten Kirchen wird in die Obhut des Staates genommen. Die Benutzung solcher Objekte bedarf der Genehmigung des poln. Staates.

Für Schlesien ist diese Frage jedoch noch nicht geregelt. Nach Erklärung des Ministeriums für die neu besetzten Gebiete habe der Staat das Verfügungsrecht über das deutsch-evang. Kircheneigentum. Dagegen hat die poln. ev. Kirche erklärt, dies sei nicht der Fall, sondern so lange die deutsch-ev. Kirche da sei, stehe das Verfügungsrecht allein dieser zu, später ihrer Rechtsnachfolgerin, der poln. evang. Kirche. Im Grunde genommen aber sei die Eigentumsfrage nach Erklärungen des Vizepräsidenten Dr. [N.N.] in

keiner Weise geklärt und man müsse daher, wie die kath. Kirche, einfach Tatsachen schaffen. Die Ausführungsbestimmungen zu dem erwähnten Gesetz seien noch nicht erlassen und die versch. Departements des Ministeriums seien sich in der Auslegung des Gesetzes durchaus nicht einig. Es müßten also die Ausführungsbestimmungen abgewartet werden, die die endgültige Rechtslage klären würden. Richtig sei jedoch, bereits vorher zu handeln.

Bischof Szeruda betont, daß das Verfügungsrecht von der poln. evang. Kirche immer wieder beantragt worden ist. Dabei hat der Direktor des Departements im Ministerium für die besetzten Gebiete die Frage gestellt: »Aber was wollen Sie mit dem großen Vermögen machen? Sie können es ja doch nicht übernehmen.«

Kirchenrat Wahn stellt die Frage, ob die Konzession den Restgemeinden oder der polnischen Kirche übertragen werden solle, die von Bischof Szeruda dahin gehend beantwortet wird, daß der Staat diese wohl der polnischen [sc. evang.] Kirche geben würde, im Allgemeinen aber bei den poln. Behörden die Tendenz besteht, das Eigentum der poln. kath. Kirche zu geben.

Danach weist Kirchenrat Wahn auf geschichtliche Vorgänge hin, wo in Einzelfällen nach konfessionellem Übergang ganzer Gebiete in einen anderen Glauben trotzdem das Eigentumsrecht bei der evangelischen bzw. im umgekehrten Falle der kath. Kirche blieb, obwohl sich keine Seelen der betr. Konfession mehr in der Gegend befanden, und stellt damit die Frage, ob analog der evangelischen Kirche das Verfügungsrecht in der Gesamtprovinz bleiben würde.

Diese Frage wird von Bischof Szeruda bejaht und angefragt, ob in einzelnen Fällen das Recht der Mitbenutzung für die eine oder andere Konfession bestehe. Kirchenrat Wahn bejaht dies.

Bischof Szeruda weist darauf hin, daß die ev. Kirche Polens auf dem Standpunkt stehe, daß nicht die Einzelgemeinde, sondern nach einem Gesetz von 1936 die Gesamtkirche das Verfügungsrecht über das Eigentum im Einzelnen habe und wird von Kirchenrat Wahn auf die Unterschiedlichkeit in der Handhabung im Raum der APU hingewiesen, die im Gegensatz zu der vorgetragenen Auffassung und dem Grundsatz der kath. Kirche bestehe.

Bischof Szeruda erklärt daraufhin, daß auch ein Gesamtverfügungsrecht seitens der deutschen Restgemeinden, selbst wenn diese unter dem Rechtsschutz der poln. ev. Kirche stehen, staatlicherseits abgelehnt werden würde, weil im Allgemeinen Verstaatlichungstendenz über alles Vermögen besteht. Dabei kommt auch die Frage des kirchlichen Landbesitzes zur Besprechung, den Bischof Szeruda kaum retten zu können glaubt, da in

Polen ein Gesetz zur Verstaatlichung allen über 50 ha großen Grundbesitzes erlassen ist. In diesem Zusammenhang erklärt Bischof Szeruda den Anspruch der kath. Kirche auf die ev. Kirchen Zentralpolens damit, daß nach Aufgabe der Gebiete ostwärts des San und Bug die katholische Kirche und die ausgesiedelten Gemeinden sehr viele große und repräsentative Kirchen verloren hat, und daß die Bevölkerung dieser Gebiete sich zwar ohne weiteres mit einem Wohnen in Lehmhütten abfinde, jedoch immer den Anspruch auf ein »schönes Gotteshaus« erheben würde. So scheine sich auch zu erklären, daß Beschlagnahmen selbst dort erfolgt sind, wo in einem Ort Kirchen beider Konfessionen bestehen, die evangelische jedoch die repräsentativere ist.

Anfrage Kirchenrat Wahn: »Wird der Rechtsschutz für die Restgemeinden, den die poln. ev. Kirche auf Antrag zu übernehmen hätte, von einer Eigentumsübertragung abhängig gemacht werden?« Wird von Prof. Niemczyk dahingehend beantwortet, daß man ja in dem Antrag zur Angliederung der Restgemeinden unter den Rechtsschutz der poln. ev. Kirche eine Eigentumsklausel mit aufnehmen könne.

OKR Berger: fragt an, ob ein solcher Antrag, das Eigentum unter den Rechtsschutz der poln. ev. Kirche zu stellen, Erfolg auf staatliche Anerkennung verspricht.

Antwort Bischof Szerudas und des Vizepräsidenten: »Wir müssen vollendete Tatsachen schaffen. Der polnische Staat würde dies nicht anerkennen, weil er sich als Besitzer fühlt.«

Am Schluß der Unterredung bittet Amtsrat Vogel um Überlassung des erwähnten Dekrets Nr. 4 der Kirchenverfassung von 1936 mit dem Dekret über die Herrnhuter Brüdergemeine und des von Bischof Szeruda erwähnten Rundschreibens Nr. 55, da die Bearbeitung aller Beschlagnahmeangelegenheiten und Eigentumsfragen ohne Einsicht in die polnischen Gesetze nicht möglich ist.

Ebenso weist Dr. Bach darauf hin, daß nach dem von Pf. Jadwiscok verlesenen Gesetz der poln. Regierung (verlesen in der Sitzung der Kirchenleitung vom 4. 7. 1946) die Übereignung des evang.-kirchlichen Eigentums der APU »kraft Gesetzes« zu erfolgen habe und wir deshalb als Verhandlungspartner rechtlich gar nicht mehr in Betracht kommen. Dr. Bach bittet um Überlassung auch dieses Gesetzes im Urtext.

In der sich anschließenden Sitzung der Kirchenleitung am 15. 7. 46 11 Uhr wurde beschlossen, im Sinne der getätigten Besprechungen folgenden Antrag an das Warschauer Konsistorium zu stellen, der am gleichen Tage Herrn Bischof Szeruda überreicht wurde. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Antrag dem EOK und dem Rat der EKD mit entsprechenden Begleitschreiben vorzulegen.

»Angesichts der sich immer schärfer abzeichnenden Rekatholisierung bittet die Evangelische Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien in Breslau, vorbehaltlich der Genehmigung des polnischen Staates und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die nach Abschluß der Evakuierung verbleibenden deutschen Restgemeinden, die Geistlichen sowie das gesamte Eigentum der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union innerhalb der ehemaligen Kirchenprovinz Schlesien, soweit sie unter polnische Verwaltung gestellt ist, unter ihren Rechtsschutz und ihre Verantwortung vor Gott zu nehmen und sie als selbständige Einheit der polnischen Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses anzugliedern.«